

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 24 493

Bern, 26. Februar 2026

Besetzung

Oberrichterin Friederich Hörr (Präsidentin),
Oberrichter Knecht,
Oberrichterin Bochsler
Gerichtsschreiberin Imboden

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
Berufungsführerin 1

und

C. _____
v.d. Rechtsanwältin D. _____
Strafklägerin 9/Berufungsführerin 2
(ehem. Straf- und Zivilklägerin 1)

und

E. _____
v.d. Rechtsanwältin D. _____
Strafklägerin 10/Berufungsführerin 3
(ehem. Straf- und Zivilklägerin 2)

und



F._____

v.d. Rechtsanwältin D. _____

Strafklägerin 11/Berufungsführerin 4
(ehem. Straf- und Zivilklägerin 3)

und

G._____

v.d. Rechtsanwältin D. _____

Strafklägerin 1/Berufungsführerin 5

und

H._____

v.d. Rechtsanwältin D. _____

Strafklägerin 2/Berufungsführerin 6

und

I._____

v.d. Rechtsanwältin D. _____

Strafklägerin 3/Berufungsführerin 7

und

J._____

v.d. Rechtsanwältin D. _____

Strafklägerin 4/Berufungsführerin 8

und

K._____

v.d. Rechtsanwältin D. _____

Strafklägerin 5/Berufungsführerin 9

und

L._____

v.d. Rechtsanwältin D. _____

Strafklägerin 6/Berufungsführerin 10

und

M._____

v.d. Rechtsanwältin D. _____

Strafklägerin 7/Anschlussberufungsführerin

und

N. _____

Strafklägerin 8

Gegenstand

mehrfache Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch
Aufnahmegeräte sowie Versuch dazu

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland (Einzelgericht) vom 15. August 2024 (PEN 23 458)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) fällt am 15. August 2024 folgendes Urteil (pag. 495 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

A._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte**, angeblich **mehrfach und teilweise versucht** begangen in der Zeit vom 01.01.2021 bis 03.02.2021 in X._____ (Ort), zum Nachteil von G._____, C._____, H._____, E._____, N._____, I._____, F._____, J._____, K._____, L._____ und M._____

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an A._____ von **CHF 20'372.50** (Betrag gemäss gekürzter, eingereicherter Honorarnote von Rechtsanwalt B._____) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte,

unter Auferlegung der **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus den Kosten der Untersuchung von CHF 3'000.00, den Kosten des Einspracheverfahrens von CHF 200.00 und den Kosten des Gerichts (inkl. schriftliche Begründung) von CHF 2'800.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 6'000.00, an den Kanton Bern.**

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 5'200.00.**

II.

Betreffend Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 49 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO **erkannt:**

1. In Anbetracht der Tatsache, dass der Sachverhalt bezüglich der Zivilforderungen spruchreif ist und die beschuldigte Person freigesprochen wurde, werden die Zivilklagen der Straf- und Zivilklägerinnen C._____, E._____ und F._____ abgewiesen.
2. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden.

III.

Weiter wird verfügt:

1. Das DNA-Profil und die erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) sind nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu löschen (Art. 16 Abs. 1 Bst. c DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).
2. Der Fachbereich Digitale Forensik FDF der Kantonspolizei Bern wird beauftragt, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils sämtliche elektronisch sichergestellten und als Archivkopie abgespeicherten Daten zu löschen sowie die damit zusammenhängenden Originaldatenträger zu vernichten (Bericht FDF vom 22.11.2021).
3. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldeten die Strafklägerinnen C._____, E._____, F._____, G._____, H._____, I._____, J._____, K._____, L._____ und M._____, alle privat vertreten durch Rechtsanwältin D._____, am 23. August 2024 Berufung an (pag. 506). Die Berufungsanmeldung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Regionale Staatsanwaltschaft) datiert vom 6. September 2024 (pag. 511).

Am 14. November 2024 stellte die Vorinstanz den Parteien die schriftliche Urteilsbegründung, datierend vom selben Tag, zu (pag. 519 ff.).

Mit Berufungserklärung vom 22. November 2024 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft vollumfänglich Berufung (pag. 566 f.). Die Berufungserklärungen von C._____, E._____, F._____, G._____, H._____, I._____, J._____, K._____ und L._____ datieren vom 5. Dezember 2024 und beziehen sich auf den Freispruch inkl. Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 568 ff.).

Am 11. Dezember 2024 gewährte die Verfahrensleiterin den Parteien Frist, ein Nichteintreten auf die Berufungen zu beantragen und/oder Anschlussberufung zu erklären. Zudem stellte sie fest, M._____ habe innert Frist keine Berufungserklärung eingereicht, und gewährte den Parteien Gelegenheit, sich zur Frage des Eintretens auf die Berufung von M._____ zu äussern (pag. 576 ff.).

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete am 16. Dezember 2024 auf eine Stellungnahme zur Eintretensfrage (pag. 583). A._____ (nachfolgend: Beschuldigter), privat verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, teilte am 18. Dezember 2024 mit, auf eine Anschlussberufung wie auch eine Stellungnahme zur Eintretensfrage zu verzichten (pag. 584). M._____ äusserte sich nicht zur Eintretensfrage und erklärte am 5. Dezember 2024 Anschlussberufung betreffend den Freispruch inkl. Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 591).

Mit Verfügung vom 7. Januar 2025 trat die Verfahrensleiterin auf die eigenständige Berufung von M._____ begründet nicht ein und gewährte den Parteien Frist, ein Nichteintreten auf die Anschlussberufung von M._____ zu beantragen (pag. 594 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte am 16. Januar 2025 mit, kein Nichteintreten auf die Anschlussberufung zu beantragen (pag. 583). Die übrigen Parteien liessen sich nicht vernehmen (pag. 603 ff.). In der Folge wurde M._____ als Anschlussberufungsführerin zugelassen.

An der Berufungsverhandlung hielt die Verfahrensleiterin fest, die Zivilklagen von C._____, E._____ und F._____ seien rechtskräftig abgewiesen worden. Folglich seien sie nicht mehr Straf- und Zivilklägerinnen, sondern lediglich noch Strafklägerinnen (pag. 724).

3. Oberinstanzliche Opferschutzmassnahmen

Auf Gesuch von Rechtsanwältin D._____ vom 10. Februar 2026 hin, dispensierte die Verfahrensleiterin mit Verfügung vom 11. Februar 2026 deren Mandantinnen – abgesehen von der jeweils eigenen Einvernahme – von der persönlichen

Teilnahme an der Berufungsverhandlung, soweit ihnen das Erscheinen nicht bereits mit Vorladung vom 23. Mai 2025 freigestellt wurde (pag. 648 ff., pag. 661 ff.).

4. **Oberinstanzliches Beweisergänzungsverfahren**

Von Amtes wegen wurden über den Beschuldigten ein Strafregistrauszug (datierend vom 13. Februar 2026; pag. 677), ein Betreibungsregistrauszug (datierend vom 10. Februar 2026; pag. 666) und ein Leumundsbericht samt Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 9. Februar 2026; pag. 671 ff. resp. pag. 678 ff.) eingeholt.

Am 10. Februar 2026 stellte Rechtsanwältin D._____ mehrere Beweisergänzungsanträge (pag. 648). Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs verfügte die Verfahrensleiterin am 16. Februar 2026, die von Rechtsanwältin D._____ eingereichten fünf Fotos würden in Papierform und in elektronischer Form zu den Akten erkannt und die V._____ AG werde aufgefordert, den Stellenbeschrieb, das Pflichtenheft und den Tagesrapport des Beschuldigten vom 3. Februar 2021 einzureichen. Die weiteren Beweisergänzungsanträge wies sie begründet ab (pag. 695 ff.).

Am 17. Februar 2026 übermittelte die V._____ AG den Stellenbeschrieb des Beschuldigten und einen Ausdruck von dessen Stempelkarte vom 3. Februar 2021 (pag. 702 ff.). Daraufhin edierte die Verfahrensleiterin bei der V._____ AG von Amtes wegen die im Stellenbeschrieb erwähnte «Checkliste Tätigkeiten Abwart» wie auch die Tagesrapporte des Beschuldigten vom 1. Januar 2021 bis 2. Februar 2021 (pag. 707 ff.). Am 18. Februar 2026 übermittelte die V._____ AG einen Ausdruck der Stempelkarte des Beschuldigten vom 1. Januar 2021 bis 2. Februar 2021 und teilte mit, die «Checkliste Tätigkeiten Abwart» sei nicht im Personal-dossier des Beschuldigten abgelegt (pag. 712 ff.).

An der Berufungsverhandlung wurden der Zeuge O._____, die Straßklägerinnen C._____, E._____, F._____ und G._____ sowie der Beschuldigte ergänzend einvernommen (pag. 726 ff.).

5. **Anträge der Parteien**

5.1 **Generalstaatsanwaltschaft**

Staatsanwältin AC._____ beantragte und begründete an der Berufungsverhandlung für die Generalstaatsanwaltschaft folgende Anträge (pag. 749, pag. 755; Hervorhebungen im Original):

I.

A._____ sei schuldig zu erklären der Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte sowie Versuchs dazu, mehrfach begangen zwischen ca. 1. Januar 2021 und 3. Februar 2021 in X._____ (Ort).

II.

A._____ sei in Anwendung von Art. 22, 34, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 50, 106, 179^{quater} Abs. 1 StGB; Art. 426 ff. StPO

zu verurteilen:

1. zu einer **Geldstrafe** von 100 Tagessätzen zu je CHF 150.00, ausmachend total **CHF 15'000.00**, wobei der Vollzug der Geldstrafe mit einer Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben sei;
2. zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 3'000.00** (Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen);
3. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

III.

Im Weiteren sei über die Aufbewahrung bzw. Löschung des erhobenen DNA-Profiles von A. _____ sowie der von ihm erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zu verfügen.

5.2 Strafklägerinnen 1 bis 7 sowie 9 bis 11

Rechtsanwältin D. _____ beantragte und begründete an der Berufungsverhandlung für die Strafklägerinnen 1 bis 7 sowie 9 bis 11 das Nachstehende (pag. 749):

Der Beschuldigte sei wegen mehrfacher Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte sowie Versuchs dazu schuldig zu sprechen und dafür angemessen zu bestrafen. Weiter sei er zur Bezahlung der Verfahrenskosten und zur Bezahlung einer Parteientschädigung gemäss Honorarnote zu verurteilen.

5.3 Strafklägerin 8

Die Strafklägerin 8 hat sich nicht am Berufungsverfahren beteiligt.

5.4 Beschuldigter

Rechtsanwalt B. _____ beantragte und begründete an der Berufungsverhandlung für den Beschuldigten was folgt (pag. 750, pag. 755; Hervorhebungen im Original):

1. A. _____ sei freizusprechen vom Vorwurf der mehrfachen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte sowie des Versuchs dazu, angeblich begangen zwischen ca. 1. Januar 2021 und 3. Februar 2021, in X. _____ (Ort), am Sitz der V. _____ AG an der W. _____ (Strasse), zum Nachteil der Privatklägerinnen.
2. Sowohl die erst- wie auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien durch den Kanton Bern zu tragen.
3. A. _____ sei sowohl für das erstinstanzliche wie auch für das oberinstanzliche Verfahren eine Entschädigung gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO im Umfang der bereits eingereichten Honorarnote und der heute eingereichten Honorarnote zuzusprechen.
4. Die weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu erlassen.

6. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Mit Blick auf den Umfang der (Anschluss-)Berufungen hat die Kammer den Freispruch inkl. Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen zu prüfen (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Dabei verfügt sie über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO) und ist nicht an das Verschlechterungsverbot gebunden (Art. 391 Abs. 2 StPO). Zudem hat sie über die beschlagnahmten Gegenstände zu befinden, über die erstinstanzlich nicht verfügt wurde.

Jene Punkte des erstinstanzlichen Urteils, die von keiner Partei angefochten wurden, sind in Rechtskraft erwachsen. Es sind dies der Zivilpunkt sowie die Verfügung betreffend die Löschung der elektronisch sichergestellten und als Archivkopien abgespeicherten Daten und der Vernichtung der damit zusammenhängenden Originaldatenträger.

Nicht der Rechtskraft zugänglich ist die Verfügung betreffend die Löschung des erstellten DNA-Profiles und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten des Beschuldigten.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Im Strafbefehl vom 16. Juni 2023, der als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 StPO), wird dem Beschuldigten mehrfache Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte nach Art. 179^{quater} Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) sowie Versuch dazu vorgeworfen, begangen zwischen ca. dem 1. Januar 2021 und 3. Februar 2021. Die Anklageschrift umschreibt den Sachverhalt wie folgt (pag. 44):

Der Beschuldigte präparierte eine Doppelsteckdose (in der Damentoilette der ersten Etage des Hauptgebäudes) sowie einen Toilettenpapierspender (in der linken Kabine der Toilette der Markierungsabteilung), so dass diese Gegenstände eine Miniatur-Kamera aufnehmen konnten, und versah diese Gegenstände mit kaschierten Löchern, so dass er unter Verwendung einer «Mini-WiFi-Kamera» der Marke AB._____ (oder eines ähnlichen Modells) die Toiletten beobachten und filmen konnte. Ebenso installierte er in der erstgenannten Damentoilette eine Rauchmelder-Attrappe, welche eine versteckte Kamera enthielt. Mit diesen Vorrichtungen und Kameras beabsichtigte der Beschuldigte, die weiblichen Angestellten der V._____ AG bei ihren Toilettengängen heimlich zu beobachten und zu filmen (so insbesondere E._____, N._____, G._____, H._____, I._____, C._____, F._____, J._____, K._____, L._____ und M._____). Folglich betrieb der Beschuldigte zumindest die Kameras in der Doppelsteckdose sowie im Rauchmelder in der von ihm beabsichtigten Weise.

8. Anmerkungen zur Anklageschrift

Unter Berücksichtigung, dass dem Beschuldigten vollendete wie auch versuchte Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte vorgeworfen wird, versteht die Kammer den Passus «zumindest» im letzten Satz des Anklagesachverhalts dahingehend, dass betreffend die Kamera im Toilettenpapierspender der linken Toilettenkabine in der Markierungsabteilung eine versuchte Deliktsbegehung angeklagt ist, während hinsichtlich den Kameras in der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes eine vollendete Deliktsbegehung zu prüfen ist.

Weil lediglich für die Zeit vom 26. Januar 2021 bis 3. Februar 2021 bekannt ist, wann die in der Anklageschrift erwähnten elf Mitarbeiterinnen der V._____ AG büroanwesend waren und entsprechend die Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes resp. die linke Toilettenkabine in der Markierungsabteilung benutzt haben (pag. 64), und sich deren Strafanträge auf diesen Zeitraum beschränken

(pag. 20 ff.), ist der interessierende Zeitraum von vornherein auf die Zeit vom 26. Januar 2021 bis 3. Februar 2021 beschränkt.

9. **Bestrittener Sachverhalt**

Der Beschuldigte bestreitet seine Täterschaft.

10. **Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung**

Für die allgemeinen Grundlagen der Beweiswürdigung wird vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 540 ff.). Ergänzend ist Nachstehendes zu beachten:

Bei unüberwindlichen Zweifeln an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat hat das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage auszugehen (Art. 10 Abs. 3 StPO). Diese Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]) und verbietet, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1).

Als Beweislastregel bedeutet der Grundsatz «in dubio pro reo», dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld der angeklagten Person zu beweisen. Der Grundsatz ist verletzt, wenn das Gericht die beschuldigte Person (einzig) mit der Begründung verurteilt, sie habe ihre Unschuld nicht nachgewiesen. Indessen ist es mit der Unschuldsvermutung wie auch dem in Art. 113 Abs. 1 StPO normierten Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht vereinbar, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung einzubeziehen. Das Aussageverweigerungsrecht hindert das Gericht nicht, im Rahmen der freien Beweiswürdigung das Aussageverhalten der beschuldigten Person mitzuberücksichtigen und unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich bei Vorliegen anderer unmittelbarer Beweise resp. wenn die Umstände vernünftigerweise eine Erklärung erwarten lassen, daraus nachteilige Schlüsse zu ziehen. So insbesondere, wenn sich die beschuldigte Person weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, resp. es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf. Folglich darf in Situationen, die nach einer Erklärung rufen, das Schweigen der beschuldigten Person bei der Gewichtung belastender Elemente mitberücksichtigt werden, sofern sie sich nicht zu Recht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht beruft. Dies führt nicht zu einer Beweislastumkehr, sondern lediglich dazu, dass auf belastende Beweise – trotz allfälliger entlastender Behauptungen der beschuldigten Person – abgestellt werden darf (zum Ganzen, statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_129/2024 vom 22.04.2024 E. 2.3, 6B_1385/2021 vom

29.08.2023 E. 2.4, 6B_582/2021 vom 01.09.2021 E. 4.3.1, 6B_299/2020 vom 13.11.2020 E. 2.3.3 und 6B_1009/2017 vom 26.04.2018 E. 1.4.2).

Zu beachten ist, dass der Grundsatz «in dubio pro reo» erst anwendbar ist, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet wurden. Im Falle einer uneinheitlichen, widersprüchlichen Beweislage muss das Gericht die einzelnen Gesichtspunkte gegeneinander abwägen und als Resultat dieses Vorgangs das Beweisergebnis feststellen. Dieses kann zweifelhaft sein, weil es im Kontext der feststehenden Tatsachen verschiedene Deutungen zulässt und damit verschiedene Sachverhaltsalternativen in den Raum stellt. Zum Tragen kommt der Grundsatz «in dubio pro reo» erst bei der Beurteilung des Resultats der Beweisauswertung, d.h. beim auf die freie Würdigung der Beweismittel folgenden Schritt vom Beweisergebnis zur Feststellung derjenigen Tatsachen, aus denen sich das Tatsachenfundament eines Schuldspruchs zusammensetzt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2; ferner Urteil des Bundesgerichts 6B_160/2022 vom 05.10.2022 E. 2.4).

Indizien sind Hilfstatsachen, die, wenn selber bewiesen, auf eine andere, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache schliessen lassen. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache hin. Auf das einzelne Indiz ist der Grundsatz «in dubio pro reo» denn auch nicht anwendbar. Gemeinsam – einander ergänzend und verstärkend – können Indizien aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt (BGE 144 I 345 E. 2.2.3.4).

11. **Beweismittel**

Auf eine vorgängige Zusammenfassung der Beweismittel wird verzichtet. Soweit erforderlich wird direkt im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung auf die einzelnen Beweismittel eingegangen. Im Übrigen wird auf die Zusammenfassung der Vorinstanz (pag. 528 ff.) und die amtlichen Akten verwiesen.

12. **Beweiswürdigung der Kammer**

12.1 Vorbemerkung

Weil der Beschuldigte nicht zur Sachverhaltsaufklärung beitrug, kommt den mündlichen und schriftlichen Auskünften von Z._____, C._____, G._____, E._____, F._____, N._____ und O._____ sowie den weiteren verfügbaren Beweismitteln zentrale Bedeutung zu. Die Glaubhaftigkeit der Angaben der vorerwähnten Personen wurde von der Verteidigung nie in Abrede gestellt und ist für die Kammer unzweifelhaft, weshalb sie beweiswürdigend darauf abstellt.

12.2 Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten

Der Beschuldigte berief sich an allen fünf Einvernahmen auf sein Aussageverweigerungsrecht (pag. 84 ff., pag. 87 ff., pag. 92 ff., pag. 460 ff., pag. 744 ff.). Wie unter E. II.10 hervor dargetan, darf ihm daraus kein Nachteil erwachsen und führt

dies nicht zu einer Beweislastumkehr. Jedoch darf – trotz den geltend gemachten Gegenargumenten seines Verteidigers – auf die ihn belastenden Indizien abgestellt werden. Auch dürfen aus seinem Schweigen nachteilige Schlüsse gezogen werden, sofern angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise eine Erklärung zu erwarten gewesen wäre.

12.3 Aussagen von Z. _____

Z. _____ war zum Tatzeitpunkt CEO der V. _____ AG. Er schilderte an den Einvernahmen vom 2. März 2021 und 1. Juli 2024 die Entdeckung der in der Doppelsteckdose im 1. OG des Hauptgebäudes versteckten Kamera durch C. _____ (pag. 58 Z. 42 ff., pag. 420 Z. 20 ff.), der im Toilettenpapierspender der linken Toilettenkabine der Markierungsabteilung versteckten Kamera durch G. _____ (pag. 59 Z. 81 ff., pag. 421 Z. 15 ff.) und der Rauchmelder-Attrappe mit integrierter Kamera in der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes durch P. _____ (pag. 60 Z. 112 ff., pag. 421 Z. 39 ff.).

Er übergab der Polizei eine Zusammenstellung der Indizien, die am 4. Februar 2021 zur ordentlichen Kündigung mit sofortiger Freistellung des Beschuldigten führten, lautend wie folgt (pag. 61 Z. 178 ff., pag. 67):

Indizien gegen A. _____ aus arbeitsrechtlicher Sicht, welche zur Trennung von A. _____ geführt haben:

1. Es trafen Aussagen von vier Frauen unabhängig voneinander ein, welche A. _____ belasten. Von allen vier wurde ungefragt und unabhängig voneinander umgehend der Name A. _____ genannt.
2. In der Markierung brauchte es Insiderwissen, um zu wissen, dass die beiden Frauen immer auf die gleiche Herrentoilette gehen. A. _____ arbeitete in diesem Team.
3. A. _____ war der einzige MA, welcher ungehindert auf Damen-Toiletten gehen konnte.
4. Alle externen Handwerker werden am Empfang an A. _____ verwiesen, bevor etwas montiert wird (Steckdose-Attrappe, Rauchmelder-Attrappe).
5. A. _____ war als einziger zuständig für die Rauchmelder-Bewirtschaftung in der Firma und wusste, dass in den WC's im Bürotrakt keine Rauchmelder installiert sind. Die Attrappe hätte auffallen müssen.
6. Die Steckdose wurde mit Kugelschreiber in derselben Art angezeichnet, wie die durch A. _____ durchgeführten Montagen (wie Whiteboard, TV's, etc.) während dem Bürorumzug im Jan 2021.
7. A. _____ hatte auf seinem privaten Handy (freiwilliges Vorzeigen) ein Bild mit einer halbnackten Frau stehend vor einer Toilette, d.h. in «selber Pose», jedoch nicht in einem WC der V. _____ AG in X. _____ (Ort).

Ferner:

8. Für die Montage der Steckdose und des Rauchmelders musste gebohrt werden. Es gab kein Bohrstaub, es brauchte somit auch einen Staubsauger zur Reinigung, welchen nur A. _____ hatte.

9. A. _____ informierte einen Kader, dass er am Mi, 3.2.2021 nach Hause Mittagessen gehe und war um 12.30h dann im Baucontainer in der Markierung zum Essen, d.h. in der besagten Zeit, in welcher die Kamera aus der Steckdose (und vermutlich auch die SD-Karte aus dem Rauchmelder) entfernt wurde, war A. _____ höchstwahrscheinlich im Gebäude, obwohl er «ausgestempelt» hatte.

Wichtige Hinweise

10. A. _____ konnte sich in der Befragung vom 3.2.2021 zum Thema «Steckdose» äussern. Er stritt ab, etwas mit dieser Steckdose zu tun zu haben. Er war jedoch nicht glaubwürdig («ich habe diese Steckdose noch nie gesehen»).
11. Vom 3.2.2021 bis heute kam nie ein Verdacht gegen eine andere Person auf.

Präzisierend gab Z. _____ betreffend die Indizien Nr. 1 und Nr. 11 zu Protokoll, seine Assistentin habe am 3. Februar 2021 um 18:03 Uhr eine Mitarbeiterinformation verschickt, verbunden mit dem Aufruf, ihm sachdienliche Hinweise zu melden (pag. 59 Z. 86 ff.). Daraufhin hätten unabhängig voneinander vier verschiedene Frauen den Beschuldigten ins Spiel gebracht (pag. 61 Z. 184 ff., pag. 66, pag. 422 Z. 16 ff.). Es sei nie ein anderer Name aufgetaucht. Die Geschäftsleitung habe nach belastenden und entlastenden Indizien gesucht, jedoch keine entlastenden Indizien gefunden (pag. 61 Z. 184 ff., pag. 63 Z. 271 f., pag. 422 Z. 29, pag. 423 Z. 43 ff.). Es habe zu keinem Zeitpunkt Hinweise auf einen anderen Täter als den Beschuldigten gegeben. Stets sei einzig der Name «A. _____» gefallen, der ein sehr beliebter und hilfsbereiter Mitarbeiter, ein «lieber Kerli», gewesen sei und zu dem sie stets ein gutes Verhältnis gehabt hätten (pag. 423 Z. 43 ff.).

Angesichts dieser wohlwollenden Personenbeschreibung geht die Kritik des Verteidigers, Z. _____ habe den Beschuldigten wo immer möglich belastet (pag. 467), ins Leere. Weil keine Animositäten zwischen dem Beschuldigten und Z. _____ resp. den Mitarbeitenden der V. _____ AG bekannt sind, ist auch kein Grund für eine Falschbelastung seitens der V. _____ AG ersichtlich. Ohnehin wurden sämtliche seitens der V. _____ AG durch die Strafverfolgungsbehörden einvernommenen Personen auf die Strafbarkeit nach Art. 303 StGB (Falsche Anschuldigung) hingewiesen.

Zu Indiz Nr. 2 führte Z. _____ näher aus, weder er noch das Geschäftsleitungsmitglied T. _____, das seit 18 Jahren für die V. _____ AG arbeite, habe von der Existenz der Toiletten in der Markierungsabteilung gewusst (pag. 59 Z. 100 f.). Der Beschuldigte sei seit Ende 2019/Anfang 2020 als Hauswart angestellt. Zuvor habe er als AA. _____ (Beruf) in der Markierungsabteilung gearbeitet (pag. 61 Z. 192 ff., pag. 422 Z. 45 ff., pag. 425 Z. 22 ff.).

Auch die Kammer erkennt im Umstand, dass nicht geläufig, wohl aber dem Beschuldigten, bekannt war, dass es im Bürocontainer der Markierungsabteilung Herrentoiletten gibt, die von Frauen benutzt werden, ein Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten (eingehend E. II.12.5 hiernach).

Bezüglich die Indizien Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 10 erläuterte Z. _____, am 3. Februar 2021 um ca. 16:00 Uhr hätten er und T. _____ den Beschuldigten gefragt, ob er die von C. _____ in der Damentoailette des 1. OG fotografierte Doppelsteck-

dose schon einmal gesehen habe. Der Beschuldigte sei ruhig, aber offensichtlich nervös gewesen und habe behauptet: «I ha die Steckdose no nie gseh». Das sei unglaublich. In der V._____ AG werde nie etwas durch externe Handwerker montiert, ohne dass vorgängig mit dem Hauswart Rücksprache genommen werde. Der Hauswart führe externe Handwerker auch zum Arbeitsort. Zudem habe der Beschuldigte die Toiletten gereinigt, wobei ihm die Doppelsteckdose hätte auffallen müssen (pag. 62 Z. 228 ff., pag. 422 Z. 29 ff., pag. 23 Z. 8 f.; ferner pag. 705 erstes Lemma). Die Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes sei zwischen dem 22. und 26. Januar 2021 wegen Problemen mit den Abflussleitungen geschlossen gewesen. Seines Wissens habe in dieser Zeit nur der Beschuldigte den zugehörigen Schlüssel gehabt. Zuzufolge der Empfangsmitarbeiterin R._____ sei der Schlüssel jedoch zeitweise zu Händen der Handwerker der Rohrreinigungsfirma U._____ beim Empfang hinterlegt gewesen (pag. 59 Z. 63 ff.; ferner pag. 66 Aussage Nr. 4).

Auch die Kammer erachtet die Behauptung des Beschuldigten, er habe die Doppelsteckdose noch nie gesehen, als wenig glaubhaft. Wie von C._____ beschrieben (pag. 730 Z. 34 ff.) und auf den Fotos auf pag. 654 f. erkennbar, war diese ungewöhnlich hoch und die Schraube im falschen Loch (d.h. in jenem der Aussenleiter) angebracht. Es liegt auf der Hand, dass dem Beschuldigten die nicht fachgerecht montierte Doppelsteckdose mit Aufputzgehäuse hätte auffallen müssen und er sie näher untersucht hätte, wenn er sie nicht selbst montiert hätte. Belastend ist alsdann, dass er als einzige Person im mutmasslichen Installationszeitraum freien Zugang zur Damentoilette hatte (eingehend E. II.12.9 hiernach) und sich als einziger Mann unauffällig in der Damentoilette aufhalten konnte, namentlich um sich Zugang zu den Aufnahmen der Rauchmelder-Attrappe zu verschaffen (eingehend E. II.12.13 hiernach) sowie die in der Doppelsteckdose versteckte Kamera unmittelbar nach deren Entdeckung durch C._____ verschwinden zu lassen (eingehend E. II.12.12 hiernach).

Betreffs Indiz Nr. 5 sagte Z._____ übereinstimmend mit seinen schriftlichen Angaben aus, der Beschuldigte sei für Brandschutzanlagen mit Rauchmeldern zuständig gewesen. Die Toiletten im Bürotrakt, d.h. im Hauptgebäude, seien mit Brandschutztüren gesichert gewesen und hätten daher über keine Rauchmelder verfügt (pag. 60 Z. 124 ff.).

Mit Z._____ geht die Kammer davon aus, dass der Beschuldigte hätte stutzig werden müssen, wenn in der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes ein nicht von ihm angebrachter und nicht dorthin gehörender Rauchmelder montiert gewesen wäre. Entgegen der Vorinstanz (pag. 544 f.) kann er nichts zu seinen Gunsten daraus ableiten, dass die Rauchmelder-Attrappe zunächst weder den Mitarbeitenden der externen Reinigungsfirma noch den Mitarbeiterinnen der V._____ AG aufgefallen resp. auffällig erschienen ist. Der Fokus dieser Personen war naheliegenderweise auf die Reinigung von Toilettenschüssel und Boden resp. die Benutzung der Toilette gerichtet und nicht auf die Decke (siehe etwa die Aussage von F._____ auf pag. 738 Z. 4 ff.). Ohnehin dürften diese Personen nicht gewusst haben, dass das Brandschutzkonzept keinen Rauchmelder in der

Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes vorsieht, weshalb sie auch keinen Grund hatten, hellhörig zu werden.

Auf Indiz Nr. 6 wird unter E. II.12.12 hiernach eingegangen. Die Kammer erachtet dieses als belastend.

Hinsichtlich Indiz Nr. 7 erklärte Z._____, er habe den Beschuldigten am 3. Februar 2021 gefragt, ob er bereit sei, ihm und T._____ die Fotos auf seinen Mobiltelefonen zu zeigen. Auf dem geschäftlichen Mobiltelefon habe der Beschuldigte sehr viele, aber keine auffälligen Fotos gehabt. Auf dem privaten Mobiltelefon habe der Beschuldigte nach Eingabe des PIN-Codes eine Bewegung auf dem Display gemacht resp. etwas getippt. Darauf hätten sich auffällig wenig Fotos befunden. Das letzte Foto habe eine halbnackte Frau mit heruntergelassener Hose gezeigt, die ein Höschen getragen habe und deren Brüste sichtbar gewesen seien. Die Frau habe sich halb bückend vor einer Toilette befunden, als sei sie im Begriff, sich auf die Toilette zu setzen. Auf Frage, woher er das Foto habe, habe der Beschuldigte angegeben, dieses von einem Fernseher abfotografiert zu haben, was ihm und T._____ aufgrund der Bildqualität nicht plausibel erschienen sei. Seiner Ansicht nach sei das Foto aber nicht in den Räumlichkeiten der V._____ AG aufgenommen worden (pag. 62 Z. 238 ff., pag. 422 Z. 33 ff., pag. 425 Z. 2 ff.).

Für den Wahrheitsgehalt dieser Angaben spricht etwa, dass die Polizei besagtes Foto auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten identifiziert hat (pag. 10) und der Beschuldigte laut seinem Verteidiger (pag. 470) auf Frauen steht und sich gerne Sexszenen ansieht. Letzteres wird durch die auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten in Form von Cache-Daten gefundenen zwölf Bilder objektiviert, die ein unbekanntes heterosexuelles Paar beim Analverkehr auf einer Toilette zeigen (pag. 118; eingehend E. II.12.15 hiernach). Unter Berücksichtigung der weiteren auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten sichergestellten Fotos/Videos ist davon auszugehen, dass er eine sexuelle Präferenz für Aufnahmen/Szenen hat, wie sie mit den drei inkriminierten Kameras aufgenommen wurden. Darin ist ein mögliches Tatmotiv und somit ein Indiz für seine Täterschaft auszumachen (eingehend E. II.12.15 hiernach).

Bezüglich Indiz Nr. 8 ist zu präzisieren, dass nicht aktenkundig ist, ob die Rauchmelder-Attrappe angebohrt oder angeschraubt wurde. Ebenso wenig ist bekannt, ob der bei der Installation der Doppelsteckdose (mittels Dübel und Schraube) angefallene Bohrstaub mit einem Staubsauger oder einem angefeuchteten Toilettenpapier o.ä. beseitigt wurde. Daher gewichtet die Kammer Indiz Nr. 8 neutral.

Bezüglich Indiz Nr. 9 ist anzumerken, dass dieses durch die Angaben in der Stempelkarte des Beschuldigten objektiviert wird, laut welchen er am 3. Februar 2021 zwischen 11:00 Uhr und 12:00 Uhr ausgestempelt hatte (pag. 703). Dass er seine Mittagspause auf dem Areal der V._____ AG verbrachte und um 12:30 Uhr im Baucontainer der Markierungsabteilung zu Mittag ass, obwohl er gegenüber einem Kadermitarbeiter der V._____ AG angab, zu Hause essen zu wollen, und obgleich er um 12:00 Uhr wieder eingestempelt hatte, macht aus folgendem Grund hellhörig: Die in der Doppelsteckdose versteckte Kamera wurde zwischen 11:17 Uhr und 13:00 Uhr entfernt, d.h. zu einer Zeit, als sich der Beschuldigte auf

dem Gelände der V._____ AG befand. Auch deshalb kommt er als Täter in Frage (eingehend E. II.12.12 hiernach).

Nur am Rande und beziehungsweise auf die Stempelkarte des Beschuldigten sei angemerkt, dass er meist zwischen 11:00 Uhr und 12:00 Uhr Mittagspause machte (pag. 713 f.). Weil er wie sein Nachfolger, O._____, keine vorgegebenen Pausenzeiten gehabt haben dürfte (pag. 727 Z. 1 f.), ist denkbar, dass er seine Mittagspause relativ früh machte, weil die meisten Frauen vor ihrer jeweiligen Mittagspause auf die Toilette gegangen sein dürften und er daher vermutlich zwischen 11:00 Uhr und 12:00 Uhr am meisten Frauen mit der in der Doppelsteckdose versteckten Kamera live beim Toilettengang beobachten konnte. Ebenso möglich ist allerdings auch, dass er seine Mittagspause eher früh machte, weil er auch meist früh, d.h. vor 06:00 Uhr, mit der Arbeit begann (pag. 713 f.).

12.4 Aussagen von C._____

C._____ arbeitete im Hauptgebäude der V._____ AG und benutzte im interessierenden Zeitraum (26. Januar 2021 bis 3. Februar 2021) die Damentoilette in dessen 1. OG (pag. 64).

An der Einvernahme vom 22. Februar 2021, der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 15. August 2024 und der Berufungsverhandlung vom 25. Februar 2026 schilderte C._____ die Entdeckung der Kamera in der Doppelsteckdose authentisch, nachvollziehbar, selberlebt und selbstkritisch – mithin glaubhaft. Sie berichtete, als sie am Morgen des 3. Februar 2021 die Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes benutzt habe, habe sie die Doppelsteckdose, die ihr schon zuvor aufgefallen sei, erstmals näher betrachtet und gesehen, dass darin eine Kamera versteckt sei. Zunächst habe sie ihren Augen nicht getraut und sich gefragt: «Blöd, was mache ich jetzt?» (pag. 77 Z. 41 ff.). Zuerst habe sie es nicht glauben können und sie «habe es sehr genau angeschaut, damit ich mir sicher bin. Ich konnte nicht gegenüber meinem Vorgesetzten eine solche Behauptung tätigen, ohne mir sicher zu sein. Daher habe ich es mir sehr genau angeschaut» (pag. 731 Z. 44 ff.). Als sie ihren Vorgesetzten, Q._____, informiert habe, habe ihr dieser geraten, Fotos zu machen. Um 11:17 Uhr habe sie eine Übersicht- und eine Nahaufnahme erstellt (siehe die Fotos auf pag. 653 ff.). Sie habe die Aufnahmen mit Q._____ studiert. Sie seien sich sicher gewesen, dass es sich um eine Kamera handle, hätten es aber nicht wahrhaben wollen (pag. 77 Z. 45 ff., pag. 78 Z. 84 ff.). Am Nachmittag resp. zwischen 12:30 Uhr und 13:00 Uhr hätten sie mit T._____ die Damentoilette aufgesucht. Als jener die Doppelsteckdose von der Wand gerissen habe, sei nichts mehr dahinter gewesen (pag. 77 Z. 56 ff., pag. 78 Z. 90 ff., pag. 457 Z. 15 f., pag. 731 Z. 2 f.). Weil die Kamera nur kurze Zeit nach ihrer Entdeckung entfernt worden sei, vermute sie, dass der Täter live mitgeschaut habe und vor Ort gewesen sei (pag. 78 Z. 80 ff.).

Entgegen der Vorinstanz (pag. 548 ff.) und wie unter E. II.12.12 hiernach ausgeführt, ist auf den von C._____ aufgenommenen Fotos zweifelsfrei erkennbar, dass sich darin am 3. Februar 2021 um 11:17 Uhr eine Kamera befand. Das anerkannte oberinstanzlich auch der Verteidiger (pag. 752).

Betreffend den Installationszeitpunkt der Doppelsteckdose gab C._____ an, diese sei ihr erstmals nach der Wiedereröffnung der Toilette aufgefallen. Sie habe gedacht, möglicherweise habe ein Handwerker einen Schaden an der Wand verursacht und den «Unfall» damit abdecken wollen (pag. 77 Z. 38 ff., pag. 79 Z. 125 ff.). Weil sie eine stressige Zeit gehabt habe, habe sie die Steckdose zunächst nicht hinterfragt. Als der Stress zurückgegangen sei, sei ihr aufgefallen, dass im Nassbereich keine Steckdosen mit Aufputzgehäuse montiert werden dürfen und auch nie ein Kabel gelegt worden sei, wofür die Wand hätte geöffnet werden müssen (pag. 456 Z. 42 ff.; ferner pag. 732 Z. 9 f.). Auch sei ihr aufgefallen, dass die Steckdose nicht fachgerecht montiert sei, d.h. die Schraube sei am falschen Ort und eines der Löcher sei zu gross gewesen (pag. 730 Z. 34 ff.). Diese Zeitangabe deckt sich mit jener von E._____ (pag. 734 Z. 24 ff.; eingehend E. II.12.6 hiernach) und legt nahe, dass die Doppelsteckdose während der temporären Schliessung der Damentoilette montiert wurde, d.h. zwischen dem 22. und 26. Januar 2021. Während dieser Zeit hatte einzig der Beschuldigte freien Zugang zum Tatort, was ihn belastet (eingehend E. II.12.9 hiernach).

Hinsichtlich des Installationszeitpunkts der Rauchmelder-Attrappe meinte C._____, diese sei schon länger dort gewesen (pag. 78 Z. 65 ff.). Theoretisch könnte diese schon immer dort gewesen sein. Weil ihr keine Veränderung aufgefallen sei, vermute sie, dass diese schon montiert gewesen sei, als sie begonnen habe, die Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes zu benutzen (pag. 79 Z. 152 ff.). Diese Zeitangabe deckt sich mit jener von Z._____ (pag. 60 Z. 135 f.) und lässt keinen Rückschluss auf den Installationszeitpunkt zu.

C._____ gab zwei Vorkommnisse mit dem Beschuldigten zu Protokoll, die ihr auffällig erschienen:

- An einem Samstagabend [Anmerkung der Kammer: am 23. Januar 2021 nach 21:00 Uhr; pag. 80 Z. 173 ff. und Z. 179 ff.] tauchte einmal der Abwart auf. Ich war mit S._____, also mit S._____, vor dem Personaleingang und rauchte. Der Abwart, der mir namentlich nicht bekannt ist, verwendete einen Badge, um durch den Personaleingang ins Gebäudeinnere zu gelangen. Ich fragte ihn, was er hier mache. Er entgegnete, er schaue nach, ob die Toilette überlaufe. Er nannte zwar keine spezifische Toilette, aber er und ich wussten beide, von welcher wir sprachen, denn in jener im ersten Obergeschoss prangte ein grosses «Defekt»-Schild (pag. 80 Z. 163 ff.; ferner pag. 458 Z. 12 ff.). Ich fand es damals aussergewöhnlich – insbesondere, weil es schon dunkel und so spät gewesen war. Er scheint sonst eher ein Morgenmensch zu sein, weil er jeweils früh mit seiner Arbeit begonnen hat (pag. 80 Z. 193 ff.).
- Nachdem die Steckdose dort war, grüsste er mich plötzlich anders – als würde er mich kennen. Ich fragte mich damals noch, ob ich ihn aufgrund einer Begebenheit irgendwie besser kennen sollte. Er kannte meinen Namen. Ich weiss hingegen bis heute nicht, wie er heisst. Ich hatte nichts mit ihm zu tun (pag. 80 Z. 201 ff.; ferner pag. 458 Z. 27 ff.).

Erstere Beobachtung teilte C._____ bereits am 4. Februar 2021 schriftlich Z._____ mit (pag. 66 Aussage Nr. 1). Auch der Kammer erscheint auffällig, dass der Beschuldigte die Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes ausgerechnet am Abend des 23. Januar 2021 und damit plus/minus zum mutmasslichen Zeitpunkt der Installation der Doppelsteckdose aufsuchte. Dies umso mehr, als er we-

der ein- noch ausstempelte (pag. 713) noch glaubhaft ist, dass er nachsehen wollte, ob die Toilette überläuft. Weil die Damentoilette wegen Problemen mit den Abflussleitungen geschlossen und daher nicht in Gebrauch war, war ein Überlaufen der Toilettenschüssel nahezu unmöglich. Dass der Beschuldigte den Tatort ausserhalb seiner üblichen Arbeitszeiten ohne objektiven Grund aufsuchte, ist ein Indiz für seine Täterschaft. Ob er damals die Doppelsteckdose montierte, in einer allenfalls bereits montierten Doppelsteckdose eine Kamera platzierte oder an einer allenfalls bereits platzierten Kamera hantierte, muss offenbleiben. Weil nicht bekannt ist, wann genau die Doppelsteckdose mittels Dübel und Schraube montiert wurde (pag. 302 ff.; Ass.-Nr. 001), kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten daraus ableiten, dass C._____ am Abend des 23. Januar 2021 keine Bohrgeräusche wahrgenommen hat (pag. 81 Z. 211 f.).

Zweitere Beobachtung passt insofern in das Gesamtbild, als der Beschuldigte C._____ exakt ab dem Zeitpunkt grüsste, als würde er sie kennen, resp. beim Namen nannte, als er sie mutmasslich heimlich beim Toilettengang beobachtete und filmte.

Beide Beobachtungen sind glaubhafte Indizien für die Täterschaft des Beschuldigten. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb C._____ den Beschuldigten, den sie nicht einmal namentlich kannte, zu Unrecht belasten sollte. Sie hat nie problematische Erfahrungen mit ihm gemacht (pag. 457 Z. 45 f.) und belastete ihn nicht mutwillig. So antwortete sie auf Frage, was sie gedacht habe, als sie gehört habe, dass der Beschuldigte der Täter gewesen sein soll: «Für mich war nicht klar, wer es ist. Ich hatte auch keine Vermutung. Zu diesem Zeitpunkt, so gutgläubig wie ich war, habe ich das niemandem von dort zugetraut» (pag. 457 Z. 35 ff.).

Der Rüge des Verteidigers, C._____ sei erstmals einvernommen worden, nachdem der Beschuldigte am 4. Februar 2021 die ordentliche Kündigung mit sofortiger Freistellung erhalten habe, und nachdem sie am 12. Februar 2021 gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen der V._____ AG von der Polizei über die rechtliche Ausgangslage informiert worden (siehe pag. 7), und daher an ihrer Ersteinvernahme voreingenommen gewesen sei (pag. 465, pag. 752), ist Folgendes entgegenzuhalten: C._____ brachte den Beschuldigten an ihrer Ersteinvernahme nie als möglichen Täter ins Spiel. Auch erhellt aus ihren Erstaussagen, dass sie den Beschuldigten anfänglich nicht verdächtigte, sondern gar in Betracht zog, ihn über ihre Entdeckung zu informieren. Davon sah sie ab, weil Q._____ eine Weiterverbreitung der Information nicht für ratsam hielt (pag. 77 Z. 47 ff.). Ohnehin meldete sie Z._____ ihre Beobachtungen vor der sofortigen Freistellung des Beschuldigten und somit bevor sie wusste, dass die V._____ AG diesen in Verdacht hat. Auch die Kritik des Verteidigers, es könne nicht hinreichend zwischen den originären Gedanken und retrospektiven Deutungen von C._____ unterschieden werden (pag. 752), ist unbegründet. Sie differenzierte diesbezüglich eindrücklich. So etwa, als sie aussagte, sie habe zunächst gedacht, ein Handwerker habe vielleicht einen Schaden an der Wand verursacht und diesen «Unfall» mit der Doppelsteckdose abdecken wollen (pag. 77 Z. 39 ff.).

Gestützt auf die glaubhaften Aussagen von C._____ – sowie unter Berücksichtigung des hiervor und hiernach Erwähnten – erachtet es die Kammer als erstellt,

dass die Doppelsteckdose während der temporären Schliessung der Damentoilette montiert wurde, d.h. zwischen dem 22. und 26. Januar 2021, sowie dass der Täter die Toilettenbenutzerinnen ab der Wiedereröffnung der Damentoilette am 26. Januar 2021 bis zur Entdeckung der in der Doppelsteckdose versteckten Kamera am 3. Februar 2021 heimlich beobachtete und filmte. Die Rauchmelder-Attrappe dürfte bereits zu einem früheren Zeitpunkt installiert und in Betrieb genommen worden sein.

Die Aussagen von C._____ enthalten mehrere Indizien, die für die Täterschaft des Beschuldigten sprechen. So etwa, dass er zum Zeitpunkt der Installation der Doppelsteckdose als einzige Person freien Zugang zum Tatort hatte, den Tatort einmal ohne objektiv nachvollziehbaren Grund ausserhalb seiner üblichen Arbeitszeiten aufsuchte sowie C._____ seit der Inbetriebnahme der in der Doppelsteckdose versteckten Kamera namentlich grüsste.

12.5 Aussagen von G._____

G._____ war vom 24. Dezember 2020 bis 24. Januar 2021 ferienbedingt büroabwesend. Am 29. Januar 2021 war sie im Homeoffice. Ansonsten arbeitete sie im interessierenden Zeitraum (26. Januar 2021 bis 3. Februar 2021) in einem freistehenden Bürocontainer der V._____ AG und benutzte durchschnittlich zweimal täglich die Toiletten der Markierungsabteilung, meist die linke Toilettenkabine (pag. 64, pag. 69 Z. 42 ff., pag. 70 Z. 68 ff., pag. 71 Z. 117 ff. und Z. 145 ff.).

An der Einvernahme vom 1. März 2021, der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 15. August 2024 und der Berufungsverhandlung vom 25. Februar 2026 gab G._____ gleichbleibend und glaubhaft zu Protokoll, sie habe am 3. Februar 2021 nach Feierabend zu Hause auf ihrem Mobiltelefon die Mitarbeiterinformation von Z._____ gelesen. Dabei sei ihr in den Sinn gekommen, dass ihr bereits in der Woche zuvor aufgefallen sei, dass beim Toilettenpapierspender in der linken Toilettenkabine der Markierungsabteilung etwas anders sei; nämlich, dass sich auf dem Toilettenpapierspender ein «schwarzes Viereck» mit einem «Tüpfli» darin befinde (pag. 70 Z. 72 ff., pag. 451 Z. 29 ff., pag. 740 Z. 30 ff.). Am nächsten Tag, d.h. am 4. Februar 2021, sei sie früh zur Arbeit gegangen und habe unverzüglich nachgeschaut. Das «schwarze Viereck» sei noch da gewesen, das «Tüpfli» nicht. Das «schwarze Viereck» sei nicht mehr komplett schwarz gewesen, sondern habe ein «Loch» gehabt (pag. 70 Z. 75 ff., pag. 451 Z. 34 ff., pag. 740 Z. 39 ff.). Um 07:25 Uhr habe sie den Toilettenpapierspender fotografiert und daraufhin Z._____ informiert (pag. 70 Z. 94 ff.).

Ob es sich bei den von G._____ aufgenommenen Fotos um die Abbildungen auf pag. 65 handelt, ist nicht bekannt. Auf Vorhalt dieser Fotos bestätigte sie, das darauf Abgebildete gemeint zu haben, als sie vom «schwarzen Viereck» und dem «Loch» sprach (pag. 741 Z. 1 ff.). Auf Frage, ob sie eine Erklärung für das «schwarze Viereck» auf dem Toilettenpapierspender habe, erläuterte sie plausibel, vermutlich sei die rot-weiße Fläche, d.h. das CWS-Logo, mit einem Edding-Filzstift geschwärzt worden, um das «Linsentüpfli» zu verstecken (pag. 70 Z. 77 ff. und Z. 81 ff., pag. 741 Z. 5 ff.).

Angesichts dieser plastischen und durch die aktenkundigen Fotos (pag. 65, pag. 114, pag. 394) teilweise objektivierten – mithin glaubhaften Aussagen –, erweist sich die erstinstanzliche Kritik des Verteidigers, man nehme einfach an, dass eine Kamera im Toilettenpapierspender versteckt gewesen sei (pag. 468), als haltlos. Für die Kammer steht zweifelsfrei fest, dass im Toilettenpapierspender eine Kamera versteckt war, deren Linse G._____ als «Tüpfli» beschrieb.

Betreffend die Örtlichkeiten erläuterte G._____, die Toilettenkabine befinde sich in der Herrengarderobe der Markierungsabteilung, wo es neben zwei Pissuirs auch zwei Toilettenkabinen mit CWS-Toilettenpapierspendern habe. Bereits Jahre zuvor, als sie noch als Bauführerin bei der V._____ AG tätig gewesen sei, habe sie sich bei den Männern erkundigt, ob sie deren Toilette benutzen dürfe. Auch M._____ habe die Toiletten in der Markierungsabteilung benutzt, meist ebenfalls die linke Toilettenkabine (pag. 71 Z. 122 ff.). Auf Frage, woher die Täterschaft habe wissen können, dass M._____ und sie meist die linke Toilettenkabine benutzten, zuckte sie mit den Schultern und antwortete: «Man kann sagen, es müsse ein Interner gewesen sein. Vielleicht war es auch Zufall. Ich weiss es nicht» (pag. 71 Z. 152 ff.). Weil unter den Mitarbeitenden und Geschäftsleitungsmitgliedern der V._____ AG nicht allgemein bekannt war, dass es in der Markierungsabteilung Toiletten gibt (pag. 59 Z. 101 ff., pag. 78 Z. 65 f.), und die Kamera in der von G._____ und M._____ mehrheitlich benutzten linken Toilettenkabine versteckt war, ist davon auszugehen, dass der Täter entsprechendes Insiderwissen hatte. Folglich und weil sie sich kaum unbemerkt im Baucontainer der Markierungsabteilung hätten aufhalten können, scheiden externe Personen wie auch im Hauptgebäude der V._____ AG arbeitende Personen als Täter praktisch aus. Dem Beschuldigten demgegenüber war als Hauswart und ehemaligem Bauleiter der V._____ AG bekannt, dass es in der Markierungsabteilung Herrentoiletten gibt, die namentlich von G._____ benutzt werden, an welcher er offenbar interessiert war (pag. 73 Z. 247 ff., pag. 454 Z. 23 ff.) resp. auf welche er laut seinem Verteidiger fixiert war (pag. 752, ferner pag. 467).

G._____ gab mehrere Vorkommnisse mit dem Beschuldigten zu Protokoll, die ihr im Nachhinein auffällig erschienen:

- Seit dem 25. Januar 2021 hatte mich der Hauswart, A._____, sehr fleissig gefragt, ob ich auf die Toilette gehen müsse oder ob ich schon dort gewesen sei. Das war nicht speziell für mich und ich gab einfach eine Antwort darauf. Ich dachte einfach, er wolle das vielleicht wegen der Reinigung wissen. Gefühlt war das sehr viel, aber ich weiss nicht, ob das auch schon im Dezember 2020 gewesen war. Einfach viel. Ich kann Ihnen keine genaue Zahl nennen. Oftmals sahen wir uns im neuen Jahr morgens zwischen 09:00 und 09:30 Uhr. Er kam zu mir in die Markierungsabteilung und wir tranken einen Kaffee. Gefühlt fragte er mich das eigentlich immer. Als ich ihm eine Antwort gab, reagierte er eigentlich nicht besonders darauf. Diese Fragen seinerseits begann ich auch erst nach den Entdeckungen zu hinterfragen (pag. 73 Z. 219 ff.; ferner pag. 452 Z. 7 ff. und Z. 30 ff. sowie pag. 741 Z. 19 ff.).
- Wir haben auch oft zusammen Kaffee getrunken. Bei einem Gespräch sagte er mir einmal, das kam mir auch erst im Nachhinein in den Sinn, dass es schon cool sei mit mir und dass man bei mir z.B. auch nicht merke, wenn ich meine Tage habe. Das kam mir im Nachhinein noch in den

Sinn. Und eben diese vermehrte Fragerei, ob ich schon auf der Toilette war, wann ich noch gehe. Das war so das Auffälligste (pag. 452 Z. 28 ff.; ferner pag. 741 Z. 25 ff.).

- Einmal in der Kalenderwoche 4 des Jahres 2021 [Anmerkung der Kammer: d.h. zwischen dem 25. und 31. Januar 2021] – ich weiss das Datum nicht mehr – stand ich in der Zentrale des Hauptgebäudes. Vermutlich sprach ich gerade mit R._____, der Mitarbeiterin am Schalter. A._____ ging an mir vorbei und fragte mich, ob ich auf die Toilette gehen müsse. Das fand ich in dieser Situation unpassend und es war mir vor R._____ auch etwas peinlich. Ich sagte vielleicht etwas schnippisch: «Ja, i muess de scho no. Wäge?». Er antwortete dahingehend, dass er noch putzen wolle, und fügte an: «Gang doch schüsch dobe». Das fand ich seltsam, denn im Erdgeschoss hat es auch eine Damentoilette. Ich erwiderte: «Ja, i ga dänk de dunge». Ich vergass aber letztlich auf die Toilette zu gehen und ging wieder zu den Markierungen (pag. 73 Z. 229 ff.).
- Ich kann mich erinnern, dass mich A._____ in dieser Zeit vermehrt gefragt hat, ob ich schon auf der Toilette war oder ob ich noch gehe. Ich habe das damals so interpretiert, dass er ja den Hauswarts-Job macht und dass er noch putzen gehen muss. Das lag für mich eigentlich auf der Hand. Dieses eine Mal, als ich im vorderen Bereich war, dort wo die Toiletten mit dem Rauchmelder und der Steckdose sind, fragte er mich explizit, ob ich noch auf die Toilette müsse. Ich habe ihm gesagt, ich weiss es gerade nicht. Dann sagte er mir, ich solle doch sonst dann gerade hier vorne oben gehen (pag. 452 Z. 7 ff.).
- Im Nachhinein erinnerte ich mich auch daran, dass er einmal in derselben Woche [Anmerkung der Kammer: d.h. in der Kalenderwoche 4] in der Toilette in der Garderobe war. Ich weiss nicht mehr, an welchem Tag das gewesen ist. Sonst winkte er mich immer durch, damit ich dennoch auf die Toilette gehen konnte – auch wenn er beispielsweise gerade den Boden feucht aufnahm. An jenem Tag meinte er gegenüber mir jedoch, ich solle doch kurz warten. Er sagte es nicht mit einem bösen Unterton, aber es fiel mir nachträglich trotzdem auf (pag. 73 Z. 238 ff.).
- Ich habe noch zwei Sachen, ich weiss den Zeitpunkt dieser Ereignisse aber nicht mehr genau.

In meiner Erinnerung haben wir vor diesem ganzen Vorfall, im Jahr 2020, vielleicht im Sommer oder Herbst, einmal wieder einen Kaffee zusammen getrunken. Da hat er eine Bemerkung gemacht, dass er wisse, dass ich nicht mehr mit meinem damaligen, langjährigen Freund zusammen sei. Er sagte, ihm sei aufgefallen, dass ich den Ring nicht mehr trage, und dass er fände, wir wären doch ein gutes Paar. Ich habe ihm dann gesagt, dass es für mich nicht so ist, aber dass ich die Freundschaft zu ihm sehr schätze, dass ich uns aber nicht als Paar sehe. Er hat das so akzeptiert, er war nicht irgendwie sauer oder so, gar nicht. Es ging dann freundschaftlich weiter wie bis anhin. Er sagte es mir so, er war vielleicht etwas enttäuscht.

Das zweite Ereignis war im März 2021, da war er ja schon nicht mehr bei der V._____ AG. Ich hatte da mein 5-jähriges Jubiläum in der Firma. Da schickte er mir einen Blumenstraus (pag. 454 Z. 19 ff.).

Für die Glaubhaftigkeit dieser Vorkommnisse spricht insbesondere, dass sie sich mit der nachstehenden Meldung decken, die G._____ am 4. Februar 2021 schriftlich gegenüber Z._____ tätigte (pag. 66 Aussage Nr. 3):

- In der KW4 hat mich A._____ vermehrt gefragt, ob ich noch auf die Toilette muss (angeblich, weil er noch putzen will).

- Auch in der KW4 war ich an einem Tag (ich weiss leider das Datum nicht mehr) an der Zentrale und habe mit R._____ gesprochen. A._____ ist vorbeigelaufen und hat mich gefragt, ob ich noch auf die Toilette muss. Ich solle doch sonst gleich hier vorne (da ich immer in der Markierung auf die Toilette gehe) im ersten Stock gehen. Er wolle die Toiletten in der Markierung gleich noch putzen. Ich habe ihm gesagt, dass ich, wennschon auf die Toilette im Parterre gehen werde. Nach dem Gespräch mit R._____ bin ich wieder nach hinten in die Markierung gegangen. A._____ war dort und hat mich gleich gefragt, ob ich nun auf der Toilette war.
- In der KW4 wollte ich einmal in der Markierung auf die Toilette, nachdem A._____ geputzt hatte. Er hat mir gesagt, ich solle doch bitte zu einem späteren Zeitpunkt gehen (dies erläutere ich aufgrund der Fotos im Anhang).
- Die Frauen nutzen meistens nur die linke der beiden Toiletten.

Diese Meldung tätigte G._____, bevor Z._____ dem Beschuldigten am 4. Februar 2021 unter sofortiger Freistellung kündigte, d.h. bevor sie wusste, dass die V._____ AG den Beschuldigten in Verdacht hat, und ehe die Regionale Staatsanwaltschaft am 9. März 2021 eine Untersuchung gegen ihn eröffnete. Entgegen der Behauptung des Verteidigers (pag. 465, pag. 752) tätigte sie die Meldung an Z._____ somit unvoreingenommen. Unbehilflich ist auch die Kritik des Verteidigers, die Aussagen von G._____ enthielten retrospektive Deutungen (pag. 752). Dass G._____ die vorerwähnten Vorkommnisse erst nach Entdeckung der Installationen in den Toiletten der V._____ AG verdächtig erschienen, ist plausibel und ändert nichts an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Dies umso weniger, als sie präzise zwischen originären Empfindungen und nachträglichen Interpretationen unterschied und wiederholt betonte, sie habe das Verhalten des Beschuldigten erst nach den Entdeckungen zu hinterfragen begonnen (beispielhaft: pag. 73 Z. 220 ff., Z. 227 ff. und Z. 243, pag. 452 Z. 9 f. und Z. 30 f.).

Bezeichnend für die Glaubhaftigkeit ihrer Schilderungen ist sodann, dass sie es merklich bedauerte, den Beschuldigten damit zu belasten. So betonte sie an der Einvernahme vom 1. März 2021, es sei blöd, dass der Verdacht in Richtung des Beschuldigten gehe, der ihr Vorgänger als AA._____ (Beruf) sei und zu welchem sie freundschaftlich einen engen Draht habe. Sie habe den Strafantrag in der Hoffnung unterzeichnet, dass nicht er der Täter sei. Doch leider belasteten ihn ihre Hinweise. Sollte er der Täter sein, breche eine Welt für sie zusammen (pag. 73 Z. 209 ff.; ferner pag. 74 Z. 273 ff. und pag. 453 Z. 18 ff.). Der Beschuldigte habe ihr versichert, es nicht gewesen zu sein (pag. 74 Z. 303 ff.; ferner pag. 454 Z. 3 ff.). Aus dieser Unschuldsbeteuerung kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten ableiten.

Nicht nur belastete G._____ den Beschuldigten ungewollt und war sie zufolge ihrer Rechtsbeistandin zwiegespalten, bis bekannt wurde, dass der Beschuldigte sie heimlich an ihrem Arbeitsplatz fotografierte (pag. 752; eingehend E. II.12.15 hiernach), auch werden ihre Angaben teils durch objektive Beweismittel untermauert. So ist aktenkundig, dass der Beschuldigte im Januar 2021 jeweils zwischen 09:00 Uhr und 09:15 Uhr ausstempelte (pag. 703, pag. 713), d.h. zu jener Zeit, als er zufolge G._____ mit ihr einen Kaffee trank und sie fragte, ob sie auf Toilette müsse oder schon gewesen sei.

Dass der Beschuldigte G._____ ab dem 26. Januar 2021 – d.h. ab dem mutmasslichen Tatzeitpunkt – wiederholt fragte, ob sie auf Toilette müsse, resp. ob sie schon gewesen sei, macht hellhörig und ist belastend. Gleiches gilt für den Umstand, dass er sie einmal aufforderte, die Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes zu benutzen, in welcher die Rauchmelder-Attrappe mit integrierter Kamera und die zweckentfremdete Doppelsteckdose montiert waren, obgleich es im Parterre des Hauptgebäudes eine Damentoilette gehabt hätte (pag. 739 Z. 15 f.), die örtlich näher gewesen wäre. Dass er dies – wie gegenüber G._____ angegeben – tat, weil er die Toiletten der Markierungsabteilung reinigen wollte, ist wenig glaubhaft. Normalerweise liess er G._____ die dortigen Toiletten auch benutzen, wenn er etwa den Boden feucht aufnahm (pag. 73 Z. 240 ff.). Auffällig ist auch, dass er (so weit bekannt) einzig G._____ dahingehende Fragen stellte, nicht aber den anderen Mitarbeiterinnen der V._____ AG; namentlich nicht M._____, die ebenfalls die Toiletten der Markierungsabteilung benutzte. Ohnehin sind solche intimen Fragen weder erforderlich noch üblich, um die Benutzung und Reinigung von Toiletten zu koordinieren. Das von G._____ eindrücklich geschilderte Verhalten des Beschuldigten im mutmasslichen Tatzeitraum war nicht bloss unangebracht, sondern ist ein weiteres Indiz für seine Täterschaft. Naheliegenderweise verwies er sie auf die Damentoilette im 1. OG, weil er sie dort (anders als in der Toilette im Parterre des Hauptgebäudes) heimlich beobachten und filmen konnte. Belastend ist ferner, dass er sich wiederholt in der Garderobe der Markierungsabteilung aufhielt, als G._____ dort auf die Toilette ging (pag. 66 Aussage Nr. 3), und daher wusste, dass sie normalerweise die linke Toilettenkabine benutzt. Untermauert wird der Verdacht, dass der Beschuldigte G._____ heimlich beim Toilettengang beobachtete und filmte, schliesslich durch seine ihr gegenüber getätigte Äusserung, es sei cool, dass man ihr nicht anmerke, wenn sie ihre Tage habe (pag. 452 Z. 28 ff.; ferner pag. 741 Z. 25 ff.). Diese dürfte er kaum ohne entsprechendes Hintergrundwissen getätigt haben.

Gestützt auf die glaubhaften Aussagen von G._____ – sowie unter Berücksichtigung des hiernach Erwähnten – erachtet es die Kammer als erstellt, dass der Toilettenpapierspender während der Ferienabwesenheit von G._____ modifiziert wurde, d.h. zwischen dem 24. Dezember 2020 und 25. Januar 2021, und, sich darin bis am 3. Februar 2021 eine Kamera befand, mit welcher der Täter die Toilettenbenutzerinnen seit dem 26. Januar 2021 heimlich beobachtete und filmte.

Die Aussagen von G._____ enthalten mehrere Indizien, die für die Täterschaft des Beschuldigten sprechen. So etwa, dass er wusste, dass es in der Markierungsabteilung Toiletten gibt und G._____ meist die linke Toilettenkabine nutzt, dass er G._____ ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der im Toilettenpapierspender versteckten Kamera wiederholt fragte, ob sie auf die Toilette müsse oder schon gewesen sei, dass er G._____ einmal auf die Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes verwies, wo zwei Kameras versteckt waren, obgleich es im Parterre eine Damentoilette gehabt hätte, die örtlich näher gewesen wäre, und dass er an G._____ interessiert war.

12.6 Aussagen von E. _____

E. _____ arbeitete vom 1. bis 3. Februar 2021 im 1. OG des Hauptgebäudes der V. _____ AG und benutzte die dortige Damentoilette. An den übrigen interessierenden Tagen war sie im Homeoffice (pag. 64, pag. 734 Z. 31 f.).

An der Berufungsverhandlung vom 25. Februar 2026 gefragt, was ihr als erstes in den Sinn komme, wenn sie an Januar 2021/Anfang Februar 2021 denke, antwortete E. _____ authentisch und selbstkritisch – mithin glaubhaft: «Die Kamera, die ich nicht als solche erkannt habe» (pag. 734 Z. 21 ff.). Sie habe sich gedacht, das sei eine komische Steckdose. Sie sei davon ausgegangen, man habe während ihrer Abwesenheit resp. über das Wochenende eine Maschine laufen lassen, weil die Toilette verstopft gewesen sei (pag. 734 Z. 21 ff., pag. 735 Z. 5 f.). Naheliegenderweise meinte sie das Wochenende vom 23./24. Januar 2021, während dem die Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes wegen eines Problems mit den Abflussleitungen geschlossen war. Insofern und wie unter E. II.12.4 hiavor ausgeführt, erachtet es die Kammer als erstellt, dass die Doppelsteckdose während der temporären Schliessung der Damentoilette montiert wurde, d.h. zwischen dem 22. und 25. Januar 2021.

Auf Vorhalt des Fotos auf pag. 110 bestätigte E. _____, es habe sich um die darauf abgebildete Doppelsteckdose gehandelt. Sie habe dort reingeschaut und sich gefragt, was das für eine Steckdose sei, sei aber nicht darauf gekommen, dass es eine «Linse» sei (pag. 735 Z. 1 ff.). Der Beschuldigte habe sich ab und zu im vorderen Raum der Toilette aufgehalten, um zu putzen. Er sei der einzige Mann gewesen, der sich dort aufgehalten habe. Wenn der sich im Toilettenbereich befindliche Stromverteiler offen und Elektriker vor Ort gewesen seien, hätten sie (d.h. die Frauen) eine andere Toilette benutzt. Das habe es aber sehr selten gegeben (pag. 735 Z. 8 ff.). Ansonsten sei ihr nichts aufgefallen (pag. 735 Z. 8 ff.). Diese Angaben illustrieren, dass der Beschuldigte der einzige Mann war, der sich im Vorraum der Damentoilette aufhalten konnte, ohne Aufsehen zu erregen. Die Möglichkeit, sich unauffällig in den (Damen-)Toiletten der V. _____ AG aufzuhalten und dort mit Maschinen und Werkzeugen zu hantieren – wie es für die Montage der Doppelsteckdose und der Rauchmelder-Attrappe erforderlich war –, ohne Aufsehen zu erregen, ist ein Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten.

12.7 Aussagen von F. _____

F. _____ arbeitete vom 27. bis 29. Januar 2021 sowie am 3. Februar 2021 im 1. OG des Hauptgebäudes der V. _____ AG und benutzte die dortige Damentoilette. An den übrigen interessierenden Tagen war sie im Homeoffice (pag. 64, pag. 737 Z. 29 ff., pag. 738 Z. 1 f. und Z. 15).

An der Berufungsverhandlung vom 25. Februar 2026 gefragt, wann und wie sie davon erfahren habe, dass in der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes etwas vorgefallen sein könnte, antwortete F. _____, als C. _____ die Kamera entdeckt und es seinen Lauf genommen habe. Sie habe ihr Büro im 1. OG des Hauptgebäudes gehabt und den Lärm gehört resp. man habe Stimmen gehört und nachgefragt, was los sei (pag. 737 Z. 29 ff.). Ihr sei damals in der Damentoilette nichts aufgefallen. Sie habe sich aber auch nicht geachtet («Ich ging auf Toilette und wie-

der raus, ohne gross zu schauen, was neu oder anders sein könnte»; pag. 738 Z. 4 ff.). Auf Vorhalt des Fotos auf pag. 110 und Frage, ob das ein üblicher Ort für eine Steckdose auf einer Toilette sei, meinte sie: «Ich vermute nicht. Vermutlich ist es gefährlich, dort eine Steckdose anzubringen, weil diese nass werden könnte. Aber vielleicht hatte man einen Grund die Steckdose dort anzubringen, beispielsweise als Hauswart» (pag. 738 Z. 8 ff.).

Die Aussagen von F._____ tragen nichts zur Sachverhaltsaufklärung bei. Sie decken sich jedoch mit der Auffassung der Kammer, dass die zweckentfremdete Doppelsteckdose an einem ungewöhnlichen Ort montiert war und daher die Aufmerksamkeit des Beschuldigten hätte erregen müssen, wenn er sie nicht selbst angebracht hätte.

12.8 Angaben von N._____

N._____ teilte der Vorinstanz mit Schreiben vom 9. April 2024 mit, sie habe in den letzten zwei bis drei Januarwochen des Jahres 2021 (Anmerkung der Kammer: d.h. zwischen dem 11. und 31. Januar 2021) während eines Besuchs der Damentoitte im 1. OG des Hauptgebäudes gegenüber der Toilettenschüssel eine neu installierte Steckdose entdeckt. Sie habe den Beschuldigten informieren und nach dem Grund fragen wollen, dies jedoch vergessen. Am 3. Februar 2021 habe ihr Z._____ telefonisch mitgeteilt, dass in der Steckdose eine Kamera entdeckt worden sei. Sie habe den Verdacht geäussert, dass der Beschuldigte dafür verantwortlich sein könnte, weil er als einziger Mann ohne ersichtlichen Grund Zugang zur Damentoitte gehabt habe. Sie könne jedoch keine konkreten Beweise dafür vorlegen. Weil sie nicht weiter zur Klärung des Falls beitragen könne, ersuche sie um Dispensation von der persönlichen Teilnahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 347).

Diese Aussagen untermauern, dass die Doppelsteckdose während der temporären Schliessung der Damentoitte montiert wurde, d.h. zwischen dem 22. und 26. Januar 2021, und der Beschuldigte der einzige Mann war, der sich unauffällig in der Damentoitte im 1. OG aufhalten konnte. Im Übrigen vermögen die Angaben von N._____ nichts zur Klärung der Täterschaft beizutragen.

12.9 Angaben weiterer Mitarbeiterinnen der V._____ AG

Wie unter E. II.12.3 hiavor erwähnt, forderte Z._____ die Mitarbeitenden der V._____ AG auf, ihm sachdienliche Hinweise zu melden (pag. 59 Z. 86 ff., pag. 394). Neben C._____ (pag. 66 Aussage Nr. 1) und G._____ (pag. 66 Aussage Nr. 3) meldeten sich zwei weitere Mitarbeiterinnen bei ihm.

Eine gerichtsseitig nicht namentlich bekannte Mitarbeiterin teilte ihm am 4. Februar 2021 schriftlich Folgendes mit (pag. 66 Aussage Nr. 2):

Ich habe A._____ meine Unterstützung angeboten beim Streichen, Umbau Sitzungszimmer blau im Keller. Seine Antwort: «Ja, du kannst mir gerne helfen, wenn du auf die Leiter steigst mit einem Miniröckli und ich darunter stehen kann». Das war 2. Hälfte Dezember 2020, den genauen Tag, Datum weiss ich nicht mehr.

Auf diese Information ist abzustellen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Mitarbeiterin oder Z._____ nicht wahrheitsgetreu berichten und den Beschuldigten

zu Unrecht einer sexuell anzüglichen Äusserung beschuldigen sollte. Überdies legt die Aussage von G._____, wonach sie dem Beschuldigten einmal gesagt habe, er müsse aufpassen, wenn er «Sprüche» gegenüber anderen Frauen mache (pag. 73 Z. 244 ff.), nahe, dass er zu solchen Äusserungen willens und in der Lage war. Angesichts der auf seinem Mobiltelefon sichergestellten Fotos (eingehend E. II.12.12 hiernach) wertet die Kammer seine angebliche Antwort («Ja du kannst mir gerne helfen, wenn du auf die Leiter steigst mit einem "Miniröckli" und ich darunter Stehen kann») als Hinweis, dass bei ihm eine sexuelle Präferenz vorhanden ist, verstohlen auf die Geschlechtsteile von Frauen zu blicken. Darin ist ein mögliches Tatmotiv und entsprechend ein Indiz für seine Täterschaft auszumachen.

Eine weitere Mitarbeiterin, mutmasslich R._____, schrieb Z._____ am 9. Februar 2021 was folgt (pag. 66 Aussage Nr. 4):

Am Freitag, den 22.01.2021, wurde gemeldet, dass die Toiletten im 1. OG nicht mehr benutzt werden können, die Firma U._____ wurde aufgeboten. Am 25.01.2021 morgens um 08.30 Uhr traf die Firma U._____ ein, A._____ öffnete die Toiletten. Am Dienstagmorgen den 26.01 brachte A._____ den Schlüssel an den Empfang, damit die Firma U._____ Zugang hatte zu den Toiletten im 1. OG. Während dieser Woche waren die Toiletten im OG geschlossen, Zutritt ermöglichte A._____

Auch auf diese Information ist abzustellen, zumal wiederum kein Grund für eine Falschanschuldigung ersichtlich ist. Gestützt darauf erachtet es die Kammer als erstellt, dass während der Dauer des Wasserschadens die Tür zur Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes abgeschlossen war und vom 22. bis 25. Januar 2021 einzig der Beschuldigte Zugang dazu hatte. Der ungehinderte Zugang zu der an sich abgeschlossenen Damentoilette im mutmasslichen Installationszeitraum der Doppelsteckdose ist ein Indiz für seine Täterschaft. Dies umso mehr, als die Mitarbeitenden der Firma U._____ trotz Zugang zur Damentoilette am 26. Januar 2021 als Täter nahezu ausscheiden, zumal sie weder Kenntnis von den Toiletten in der Markierungsabteilung noch die Möglichkeit gehabt haben dürften, die in der Doppelsteckdose versteckte Kamera wie auch die in der Rauchmelder-Attrappe eingelegte Micro-SD-Speicherkarte innert wenigen Stunden nach der Entdeckung der zweckentfremdeten Doppelsteckdose durch C._____ zu entfernen (eingehend E. II.12.5 hiervor und E. II.12.12 hiernach).

12.10 Aussagen von O._____

Am 25. Mai 2021 teilte Z._____ der Polizei telefonisch mit, O._____, der neue Hauswart und Nachfolger des Beschuldigten, habe beim Entrümpeln des ehemaligen Pults des Beschuldigten ein Benutzerhandbuch für eine Kamera gefunden, die über das Mobiltelefon gesteuert werden könne. Er brachte das Benutzerhandbuch gleichentags auf der Polizeiwache vorbei und fügte an, auf dem Areal der V._____ AG würden für berufliche Zwecke keine Kameras dieser Art verwendet (pag. 9).

Das besagte Benutzerhandbuch ist für eine Wireless Mini-WiFi Kamera der Marke AB._____. Es findet sich auf pag. 109 und wird unter E. II.12.11 hiernach näher erörtert.

O._____ bestätigte der Polizei am 1. Juni 2021 telefonisch die vorerwähnte Meldung von Z._____. Er habe am 3. Mai 2021 die Arbeit bei der V._____ AG aufgenommen und das Benutzerhandbuch einen oder allenfalls auch ein paar wenige Tage vor dem 25. Mai 2021 beim Aufräumen im Korpus des ehemaligen Pults des Beschuldigten gefunden. Das Hauswartbüro könne abgeschlossen werden und lediglich der Hauswart, das Reinigungspersonal und die Geschäftsleitung hätten Zugang dazu (pag. 9). Diese Angaben bestätigte er an der Berufungsverhandlung vom 25. Februar 2026 (pag. 727 Z. 11 ff.). Zudem verneinte er – übereinstimmend mit Z._____ (pag. 9) und G._____ (pag. 742 Z. 34 ff.) –, dass die V._____ AG Kameras wie jene gemäss dem gefundenen Benutzerhandbuch verwendet (pag. 727 Z. 37).

Gestützt auf das soeben und das unter E. II.12.11 hiernach Ausgeführte erachtet es die Kammer als erstellt, dass der Beschuldigte im Hauswartbüro ein Benutzerhandbuch für eine Wireless Mini-WiFi Kamera der Marke AB._____ aufbewahrte, die er nicht für berufliche Zwecke als Hauswart der V._____ AG benutzte, sowie dass in der zweckentfremdeten Doppelsteckdose eine ebensolche Kamera versteckt war. Das sind Indizien für seine Täterschaft.

12.11 Zum Benutzerhandbuch für Wireless Mini-WiFi Kamera

Das von O._____ im ehemaligen Büro des Beschuldigten gefundene Benutzerhandbuch gehört zu einer Wireless Mini-WiFi Kamera der Marke AB._____, die als «hervorragendes Werkzeug für die Verwendung als Remote-Echtzeit-Überwachungskamera» mit «verschiedenen Funktionen, wie Aufnahme, Wiedergabe, Bewegungserkennung, Nachtsicht und Remote-Echtzeitüberwachung» bezeichnet wird (pag. 109 S. 2 Benutzerhandbuch). Ist die Kamera mit einem WiFi-Signal verbunden und die Funktion «Bewegungserkennung» aktiviert, erhält der Benutzer über eine App eine Alarmmeldung auf sein Mobiltelefon mit einem Bildausschnitt. Er kann die Alarmmeldung «ignorieren» oder «akzeptieren» und sich das Video in Echtzeit auf seinem Mobiltelefon anzeigen lassen (pag. 109 S. 10 und S. 13 Benutzerhandbuch). Ist eine Micro-SD-Speicherkarte eingelegt, wird die Videoaufnahme zusätzlich darauf gespeichert (pag. 109 S. 10 Benutzerhandbuch). Für die blosser Aufnahme und Speicherung von Videos ohne Bewegungserkennung muss die Kamera nicht mit einem WiFi-Signal verbunden, jedoch eine Micro-SD-Speicherkarte eingesetzt sein (pag. 109 S. 3 Benutzerhandbuch).

Die V._____ AG verwendete keine solchen Kameras (pag. 9, pag. 742 Z. 34 ff., pag. 727 Z. 37). Jedoch passt die auf dem Benutzerhandbuch abgebildete Kamera (pag. 109, S. 1 Benutzerhandbuch) hinsichtlich Grösse, Farbe und optischer Erscheinung zu jener Kamera, die sich zufolge den Fotos von C._____ in der Doppelsteckdose befand. Auf den Fotos gemäss pag. 653 f. sind die für diese Kamera typischen Rillen und Punkte klar erkennbar. Daher steht für die Kammer zweifelsfrei fest, dass sich in der zweckentfremdeten Doppelsteckdose eine Kamera befand, zu der die im ehemaligen Pult des Beschuldigten gefundene Bedienungsanleitung gehört. Das ist ein Indiz für seine Täterschaft.

Weitere Indizien für die Täterschaft des Beschuldigten erkennt die Kammer darin, dass er über das erforderliche WLAN wie auch technische Wissen für den Betrieb

der verwendeten Wireless Mini-WiFi Kamera verfügte. So gab es auf dem Areal der V._____ AG ein WLAN (pag. 728 Z. 3 ff.) und wurden infolge diverser Einbrüche in den Baucontainer der Markierungsabteilung Überwachungskameras installiert, wobei sämtliche Kamerabewegungen mittels Push-Meldung namentlich auf das Mobiltelefon des Beschuldigten gesendet wurden (pag. 62 Z. 257 ff., pag. 747 Z. 742 ff.).

12.12 Zur Doppelsteckdose in der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes

Wie unter E. II.12.4 hiavor ausgeführt, erachtete es die Kammer als erstellt, dass die im Aufputzgehäuse der Doppelsteckdose versteckte Kamera namentlich C._____, E._____, F._____, G._____, H._____, I._____, J._____, K._____ und L._____ (pag. 64) zwischen dem 26. Januar 2021 und 3. Februar 2021 heimlich beim Toilettengang beobachtete und filmte.

Die inkriminierte Doppelsteckdose war vis-à-vis der Toilettenschüssel auf Höhe der Toilettenschüssel mit Dübel und Schraube in die Wand geschraubt (pag. 65, pag. 110). Wie unter E. II.12.4 und E. II.12.11 hiavor ausgeführt sowie auf den Fotos gemäss pag. 653 f. erkennbar, handelte es sich um eine Doppelsteckdose mit Aufputzgehäuse, in der eine Wireless Mini-WiFi Kamera der Marke AB._____ versteckt war, deren Kameralinse durch das untere mittlere Loch der Doppelsteckdose filmte. Die Kamera war mit Klebeband an der Innenseite der Doppelsteckdose befestigt (pag. 306, pag. 654). Die Innenseite der Doppelsteckdose war abgeschliffen und deren unteres mittleres Loch war, mutmasslich mit einem Bohrer, dahingehend vergrössert worden, dass die Kamera hineinpasste und durch das vergrösserte Loch filmen konnte (Ass.-Nr. 001; pag. 302 ff.). Als gelernter Y._____ (handwerklicher Beruf) (pag. 672) dürfte der Beschuldigte über die erforderliche Fingerfertigkeit verfügt haben, um die Doppelsteckdose derart zu modifizieren.

Laut Rapport Forensik vom 6. Februar 2023 wurde an der Gehäuseinnenseite der Doppelsteckdose eine biologische Spur gesichert. Das erstellte DNA-Profil stimmte mit allen im Spurenprofil des DNA-Profiles des Beschuldigten vorhandenen Merkmalen überein. Das spricht «ausserordentlich stark» dafür, dass die ab der Gehäuseinnenseite der Doppelsteckdose gesicherte DNA von ihm stammt (pag. 49 ff.). Sein Verteidiger anerkannte denn auch, dass die DNA vom Beschuldigten stammt und dieser die Doppelsteckdose einmal berührt resp. in der Hand hatte (pag. 470, pag. 752). Die ab Schraube und Dübel erstellte DNA wurde kriminaltechnisch nicht ausgewertet (pag. 51). Deshalb kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten daraus ableiten, dass lediglich ein einziger DNA-Treffer aktenkundig ist. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern mit Beschluss vom 2. November 2022 die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft vom 5. August 2022 betreffend Erstellung eines DNA-Profiles und erkennungsdienstlicher Erfassung abgewiesen (pag. 192 ff.) und das Bundesgericht auf die von ihm dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten ist (pag. 200 ff.).

Die ab der Gehäuseinnenseite der Doppelsteckdose gesicherte DNA des Beschuldigten und der Umstand, dass die inkriminierte Doppelsteckdose in derselben Art gekennzeichnet war wie die von ihm während dem Büroumzug im Januar 2021

durchgeführten Montagen (pag. 67 Indiz Nr. 6), weisen daraufhin, dass er die zweckentfremdete Doppelsteckdose mindestens einmal in den Händen hielt. Weil es sich bei der Doppelsteckdose ursprünglich, d.h. bevor deren Gehäuseinnenseite abgeschliffen und eines der Löcher vergrößert wurde, um ein handelsübliches Modell handelte und im allgemein zugänglichen Lager der V._____ AG demon- tierte alte wie auch neue Steckdosen aufbewahrt wurden (pag. 728 Z. 40 ff., pag. 729 Z. 1 ff.), ist hypothetisch denkbar, dass ein unbekannter Dritttäter die vom Beschuldigten in einem anderen Kontext verwendete Doppelsteckdose aus dem Ersatzteillager entwendet und zweckentfremdet hat. Mit Blick auf die Gesamt- umstände, die klar für den Beschuldigten als Täter sprechen, ist diese Hypothese jedoch bloss abstrakter und theoretischer Natur. Dies umso mehr, als die DNA in der Gehäuseinnenseite der Doppelsteckdose festgestellt wurde, mit welcher man bei der üblichen Montage einer Doppelsteckdose mit Aufputzgehäuse üblicherwei- se nicht in Berührung gelangt; wohl aber beim Verstecken einer Kamera im Gehäuse der Doppelsteckdose.

Ein Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten erkennt die Kammer ferner darin, dass die in der Doppelsteckdose versteckte Kamera innert kürzester Zeit nach ihrer Entdeckung entfernt wurde und der Täter dafür nur wenig Zeit hatte. Er muss die Kamera zwischen 11:17 Uhr (fotografische Festhaltung der Kamera durch C._____; pag. 78 Z. 84 ff.) und spätestens 13:00 Uhr (Tatortbegehung durch C._____, Q._____ und T._____, die laut T._____ um ca. 12:10 Uhr und zufolge C._____ zwischen 12:30 Uhr und 13:00 Uhr stattfand; pag. 6, pag. 78 Z. 90 ff.) entfernt haben. Wie unter E. II.12.3 hiavor erwähnt, befand sich der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt auf dem Areal der V._____ AG. Der Kammer erscheint plausibel, dass er um 11:00 Uhr ausstempelte (pag. 703) und sein Mittagessen, wie gegenüber einem Kadermitglied angegeben, ursprünglich zu Hause einnehmen wollte (pag. 67 Indiz Nr. 6), jedoch mitbekam, dass C._____ kurz nach 11:00 Uhr die in der Doppelsteckdose versteckte Kamera entdeckte, und daraufhin beschloss, auf dem Areal der V._____ AG zu bleiben, um die inkrimi- nierende Kamera baldmöglichst zu entfernen.

Ob der Beschuldigte von der Entdeckung von C._____ erfuhr, weil er via der in der Doppelsteckdose versteckten Kamera eine entsprechende Push-Meldung er- hielt oder weil innerhalb der V._____ AG darüber gesprochen wurde, muss und kann offenbleiben. Jedenfalls kann er nichts zu seinen Gunsten daraus ableiten, dass namentlich Q._____, T._____, S._____, L._____ und F._____ zeitnah von der Entdeckung erfuhren (pag. 78 Z. 60 ff. und pag. 99 ff., pag. 731 Z. 16 ff., pag. 737 Z. 29 ff.) und somit ebenfalls die Möglichkeit gehabt hätten, die Kamera verschwinden zu lassen. Diese Personen scheiden als Täter quasi aus, weil sie im mutmasslichen Installationszeitraum der zweckentfremdeten Doppelsteckdose keinen freien Zugang zur Damentoilette im 1. OG des Hauptge- bäudes hatten und allesamt nicht gewusst haben dürften, dass es in der Markie- rungsabteilung Toiletten gibt.

12.13 Zur Rauchmelder-Attrappe mit integrierter Kamera in der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes

Die Rauchmelder-Attrappe mit integrierter Kamera wurde am 6. Februar 2021 von P._____, Inhaber der externen Reinigungsfirma, an der Decke der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes entdeckt. Er demonitierte diese eigenhändig und ohne Handschuhe zu tragen (pag. 60 Z. 112 ff.).

Die kriminaltechnische Untersuchung des Rauchmeldergehäuses inkl. Befestigungsset verlief negativ (pag. 51). Daraus kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten ableiten, denn nicht jede Berührung hinterlässt DNA.

Bei der Rauchmelder-Attrappe handelt es sich um das Modell «Kobert Goods UG SM03» (Ass.-Nr. 002). Gemäss öffentlich einsehbarer Bedienungsanleitung wird die «kleine Spionagekamera in der Optik eines Rauchmelders» an der Decke befestigt und funktioniert mit Akku. Die Kamerafunktionen (Bild-, Video- und Tonaufnahme sowie Bewegungssensor) können mittels Fernbedienung bedient und die Aufnahmen über ein USB-Kabel oder einen Micro-SD-Kartenslot betrachtet werden ([...]).

Weil die Aufnahmen lediglich über ein USB-Kabel oder einen Micro-SD-Kartenslot betrachtet werden konnten (d.h. nicht via Livestream) und der Akku regelmässig aufgeladen werden musste, liegt es auf der Hand, dass der Täter freien und regelmässigen Zugang zur Rauchmelder-Attrappe resp. der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes hatte. Das trifft auf Mitarbeitende der V._____ AG zu, nicht aber auf externe Personen, wie namentlich die Mitarbeitenden der Rohrreinigungsfirma U._____.

Laut Z._____ und C._____ dürfte die Rauchmelder-Attrappe schon seit längerer Zeit in der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes angebracht gewesen sein (pag. 60 Z. 135 ff., pag. 79 Z. 152 ff.). Es muss offenbleiben, wann die Rauchmelder-Attrappe installiert wurde. Feststeht jedenfalls, dass sich der Beschuldigte als Hauswart ohne aufzufallen in der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes aufhalten konnte und es ihm daher möglich war, die Rauchmelder-Attrappe unauffällig zu montieren (eingehend E. II.12.12 hiervor), und ihm diese hätte auffallen müssen, wenn er sie nicht selbst angebracht hätte (eingehend E. II.12.3 hiervor). Das sind Indizien für seine Täterschaft.

Gemäss Anzeigerapport vom 5. Oktober 2022 war die Rauchmelder-Attrappe ausgeschaltet und enthielt kein Speichermedium, als sie von P._____ entdeckt wurde (pag. 60). Mit Blick auf das unter E. II.12.12 hiervor Ausgeführte gilt als erstellt, dass es dem Beschuldigten zwischen der Entdeckung der zweckentfremdeten Doppelsteckdose am Vormittag des 3. Februar 2021 und seiner fristlosen Entlassung am 4. Februar 2021 örtlich und zeitlich möglich war, die Rauchmelder-Attrappe auszuschalten und die Micro-SD-Speicherkarte zu entfernen. Naheliegenderweise dürfte er dies zeitgleich mit der Entfernung der Kamera aus der Doppelsteckdose getan haben, d.h. am 3. Februar 2021 zwischen 11:17 Uhr und spätestens 13:00 Uhr. Dass er die Rauchmelder-Attrappe nicht demonitierte, sondern lediglich die Micro-SD-Speicherkarte entfernte, ist damit erklärbar, dass er nicht ausreichend Zeit und auch nicht das erforderliche Werkzeug/Material dabei gehabt ha-

ben dürfte, um die Rauchmelder-Attrappe abzuschrauben und die Bohrlöcher zu verputzen. Ohnehin dürfte es ihm vorderhand darum gegangen sein, die inkriminierende Micro-SD-Speicherkarte verschwinden zu lassen.

Während offenbleiben muss, wann die Rauchmelder-Attrappe mit integrierter Kamera installiert wurde, erachtet es die Kammer als erstellt, dass sie zwischen dem 26. Januar 2021 und 3. Februar 2021 funktionsfähig war und der Täter damit namentlich C._____, E._____, F._____, G._____, H._____, I._____, J._____, K._____ und L._____ (pag. 64) heimlich beobachtete und filmte.

12.14 Zum Toilettenpapierspender in der linken Toilettenkabine der Markierungsabteilung

In den Toilettenpapierspender der linken Toilettenkabine der Markierungsabteilung wurde im Bereich des CWS-Logo ein rundes Loch gebohrt und mit einer schwarzen Fläche kaschiert (pag. 65, pag. 114, pag. 394). Wie unter E. II.12.5 hiervor ausgeführt, war das schwarze Loch zufolge den glaubhaften Aussagen von G._____ ursprünglich mit einem «Tüpfli» ausgefüllt und erachtet es die Kammer als erstellt, dass es sich dabei um die Linse einer Kamera handelte, die zwecks heimlicher Aufnahme der Toilettenbenutzerinnen dort platziert war.

Wie ebenfalls unter E. II.12.5 hiervor erwähnt, erachtet es die Kammer ferner als erstellt, dass sich im Toilettenpapierspender zwischen dem 26. Januar 2021 und 3. Februar 2021 eine Kamera befand und der Täter damit namentlich G._____ und M._____ (pag. 64) heimlich beobachtete und filmte. Weil der Täter die zwei anderen Kameras in einer Damentoilette versteckte, liegt es auf der Hand, dass er die Toilettenbenutzerinnen der Markierungsabteilung anvisierte und nicht deren Toilettenbenutzer.

Wie unter E. II.12.3 und II.12.5 hiervor dargetan, schränkt der Umstand, dass nicht allgemein bekannt war, dass es in der Markierungsabteilung (Herren-)Toiletten gibt und diese von den dort arbeitenden Frauen benutzt werden, den Täterkreis auf Personen mit entsprechendem Insiderwissen ein. Zu diesen Personen zählt namentlich der Beschuldigte, der insbesondere auch wusste, dass G._____ normalerweise die linke Toilettenkabine benutzt. Belastend ist sodann, dass es ihm als Hauswart möglich war, sich unauffällig in der Toilettenkabine aufzuhalten, um ein Loch in den Toilettenpapierspender zu bohren und die Kamera darin zu verstecken wie auch um die Kamera später unbemerkt zu entfernen. Als gelernter Y._____ (handwerklicher Beruf) dürfte er fähig gewesen sein, ein Loch in den Toilettenpapierspender zu bohren, ohne dessen Funktionstauglichkeit zu beeinträchtigen. Zudem dürfte er als Hauswart im Besitz des erforderlichen Schlüssels gewesen sein, um den Toilettenpapierspender zu öffnen und die Kamera darin zu verstecken. All das sind Indizien für seine Täterschaft.

Der Toilettenpapierspender wurde kriminaltechnisch nicht untersucht (pag. 51). Bezugnehmend auf die vom Verteidiger gestellte «Kontrollfrage Nr. 3» (pag. 752) sei angemerkt, dass weder aktenkundig noch entscheidrelevant ist, weshalb dem so ist. Die übrigen Umstände belasten den Beschuldigten klar und legen dessen Täterschaft nahe.

12.15 Zu den elektronischen Datenträgern des Beschuldigten

Während der Hausdurchsuchung vom 30. März 2021 wurden beim Beschuldigten unter anderem zwei Mobiltelefone, eine Micro-SD-Speicherkarte, eine SD-Speicherkarte, zwei USB-Sticks und zwei Laptops sichergestellt (pag. 129).

Die zwei Laptops und die Speichermedien wurden vom Fachbereich Digitale Forensik (FDF) der Kantonspolizei Bern ausgewertet. Laut dessen Bericht vom 22. November 2021 fanden sich auf den Datenträgern keine fallrelevanten Daten. Die Auswertung der internen Festplatten der zwei Laptops deutet jedoch daraufhin, dass die Systeme am 18. Februar 2021 neu aufgesetzt wurden (pag. 53 ff.; ferner pag. 9). Dass der Beschuldigte sämtliche Daten auf beiden Laptops gleichzeitig löschte, offenbar ohne eine Sicherungskopie zu erstellen, ist verdächtig und hat zur Konsequenz, dass er aus dem Umstand, dass auf seinen Laptops keine inkriminierten Fotos/Videos gefunden wurden, nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Gleiches gilt für den Umstand, dass er die Festplatten nicht unmittelbar nach der Entdeckung von C._____ am 3. Februar 2021 neu aufsetzte. Sofern er, wie von seinem Verteidiger behauptet, nicht besonders technikaffin war (pag. 752), ist das ohne Weiteres damit erklärbar, dass er sich zunächst das notwendige technische Wissen aneignen musste, was er mittels einfacher Internetrecherche tun konnte. Entgegen dem Vorbringen seines Verteidigers bedurfte das Neuaufsetzen einer Festplatte keiner besonderen IT-Kenntnisse (pag. 752). Ebenso denkbar ist allerdings auch, dass er die Festplatten erst am 18. Februar 2021 neu aufsetzte, weil er zunächst davon ausging, die Angelegenheit sei mit seiner sofortigen Freistellung erledigt und zöge keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich, stellten die Strafklägerinnen doch (erst) zwischen dem 12. und 18. Februar 2021 Strafantrag (pag. 20 ff.).

Die zwei Mobiltelefone des Beschuldigten wurden vom EL-Fall ausgewertet. Auf dem Samsung Galaxy S4 fanden sich keine fallrelevanten Daten. Auf dem Samsung Galaxy A7 dürften laut dem EL-Fall Veränderungen gemacht worden sein, um belastende Fotos und Suchverläufe zu löschen. So wurde im Webbrowser «Google Chrome» die gesamte Web-History, die sich auf die Zeit vor dem 5. Februar 2021 bezog, gelöscht. Belastend ist alsdann, dass auf dem Samsung Galaxy A7 etliche Bilder mit sexuellem Inhalt resp. sexuellem Bezug sichergestellt wurden. In Form von Cache-Daten fanden sich zwölf Bilder eines unbekannten heterosexuellen Paares, das auf einer Toilette Analverkehr hat. Entweder wurde das Paar von oben mit einer versteckten Kamera gefilmt oder sollte beim Betrachter der Eindruck einer heimlichen Filmaufnahme erweckt werden (pag. 9, pag. 118). Dieses Video wurde aus einem Kamerawinkel aufgenommen, der jenem der Kamera in der Rauchmelder-Attrappe entsprechen dürfte. Weitere Aufnahmen zeigen die Genitalien von Frauen (pag. 9, pag. 117, pag. 119 f.) und dürften mit einem Kamerawinkel aufgenommen worden sein, der jenem der in der Doppelsteckdose versteckten Kamera entspricht. Weitere sieben Aufnahmen wurden von einem Video abfotografiert und zeigen die Genitalien von Frauen (pag. 10).

Die Kammer teilt die Einschätzung des EL-Fall (pag. 9), dass die vorerwähnten Fotos und Videos als Indiz für die sexuelle Präferenz des Beschuldigten zu betrachten sind. Er scheint sich augenscheinlich gerne Aufnahmen der Geschlechtsteile von

Frauen in Positionen anzusehen, wie sie auf der Toilette vorkommen, wie auch von Personen, die sexuelle Handlungen auf einer Toilette vornehmen und dabei heimlich gefilmt werden. Eine solche sexuelle Präferenz begründet ein mögliches Tatmotiv und damit ein Indiz für seine Täterschaft.

Ein weiteres mögliches Tatmotiv erkennt die Kammer darin, dass der Beschuldigte laut seinem Verteidiger auf G._____ fixiert resp. in diese verliebt war (pag. 752, ferner pag. 467). Dass der Beschuldigte an G._____ interessiert war, erhellt auch aus deren Aussagen, wonach ihr der Beschuldigte immer wie mehr Komplimente machte (pag. 73 Z. 247 ff.), ihr zu ihrem fünfjährigen Jubiläum in der V._____ AG Blumen schickte (pag. 454 Z. 19 ff.) und einmal zu ihr sagte, sie beide wären ein gutes Paar (pag. 454 Z. 23 f.). Bemerkenswert ist sodann, dass er G._____ zwischen dem 5. Januar 2021 und 19. März 2021 fünfmal auf Facebook suchte und mehrere Fotos von ihr auf seinem Mobiltelefon hatte (pag. 101 Z. 326 ff.). Auf einem der auf dem Samsung Galaxy A7 sichergestellten Fotos erkannte G._____ denn auch sich selbst (pag. 392, pag. 452 Z. 34 ff., pag. 741 Z. 30 ff.). Im Fokus dieses Fotos steht ihr Dekolleté (pag. 121 untere Abbildung). Laut G._____ wurde das Foto heimlich aufgenommen, mutmasslich als der Beschuldigte seitlich hinter ihr stand, um ihr etwas zu erklären. Wann das Foto aufgenommen wurde, konnte sie nicht sagen (pag. 453 Z. 1 ff., pag. 742 Z. 1 ff.). Dieses von G._____ heimlich aufgenommene Foto offenbart, dass der Beschuldigte nicht davor zurückschreckte, heimlich sexuell anzügliche Fotos von Mitarbeiterinnen der V._____ AG zu machen.

12.16 Zwischenfazit

Die verfügbaren Beweismittel und Indizien fügen sich in ihrer Gesamtheit zu einem stimmigen Ganzen zusammen. Sie lassen bei objektiver Betrachtung keinen Zweifel bestehen, dass der Beschuldigte der Täter ist, und schliessen eine alternative Täterschaft aus.

Aufgrund der erdrückenden Beweislage hätte nach Ansicht der Kammer vernünftigerweise erwartet werden dürfen, dass der Beschuldigte potenziell entlastende Erklärungen für die ihn belastenden Indizien liefert (so etwa, weshalb er G._____ im Tatzeitraum wiederholt fragte, ob sie schon auf der Toilette gewesen sei oder noch gehe, und weshalb er in seinem Pult das Benutzerhandbuch für eine Wireless Mini-WiFi Kamera aufbewahrte, wie sie in der Doppelsteckdose versteckt war). Dass er dies nicht getan hat, ist sein strafprozessuales Recht, darf bei der Gewichtung der belastenden Elemente jedoch zu seinen Ungunsten berücksichtigt und als weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass er der Täter ist (siehe E. II.10 hiavor).

Entgegen der Vorinstanz (pag. 542) und dem Verteidiger (pag. 464, pag. 752) waren die polizeilichen Ermittlungen nicht von Anfang an auf den Beschuldigten fokussiert und kann den Strafverfolgungsbehörden nicht angelastet werden, die Angaben von Z._____ keiner kritischen Überprüfung unterzogen zu haben. Wie aus dem Anzeigerapport vom 5. Oktober 2022 erhellt, stand der Beschuldigte «aufgrund diverser Informationen, die im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen gesammelt werden konnten, in Verdacht» (pag. 1), und brachten die internen Abklärungen der V._____ AG wie auch die Bemühungen der Polizei «etliche Indi-

zien zum Vorschein, welche Herrn A._____ belasten» (pag. 7). Dass die internen Abklärungen der V._____ AG mehrere und ausschliesslich den Beschuldigten belastende Hinweise ergaben, ist bemerkenswert, wurde er doch selbst von den ihn belastenden Personen sehr geschätzt. Augenfällig ist sodann, dass neben den internen Abklärungen der V._____ AG und den Aussagen der Mitarbeitenden der V._____ AG auch die weiteren, objektiven Umstände den Beschuldigten belasten (so etwa die auf seinen elektronischen Datenträgern festgestellten Fotos/Videos und seine in der Gehäuseinnenseite der inkriminierten Doppelsteckdose sichergestellte DNA).

Weil sich keine Hinweise auf eine andere Person ergaben, die mit den Taten in Verbindung gebracht werden konnte, und der Beschuldigte keine Aussagen machte, war es für die Polizei schwierig bis unmöglich, in eine andere Richtung zu ermitteln. Dass dies jedoch getan wurde und der Sachverhalt *lege artis* untersucht wurde, erhellt namentlich aus dem Nachtrag vom 2. Juni 2023 zum Anzeigerapport vom 5. Oktober 2022. Laut diesem beauftragte die Regionale Staatsanwaltschaft die Polizei gestützt auf die Angaben im Anzeigerapport vom 5. Oktober 2022 mit weiterführenden Ermittlungstätigkeiten, wie erkennungsdienstliche Erfassung, Spurenauswertung und delegierte Einvernahme des Beschuldigten (pag. 17). Ohne Tatverdacht gegen den Beschuldigten hätte die Regionale Staatsanwaltschaft weder eine Strafuntersuchung gegen ihn eröffnet noch einen solchen Ermittlungsauftrag erteilt.

Unter Hinweis auf die unter E. II.10 hiervoor erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung sei abschliessend festgehalten, dass die Vorinstanz verkannt hat, dass der Grundsatz «in dubio pro reo» nicht auf einzelne Indizien anwendbar und erst nach erfolgter Gesamtwürdigung heranzuziehen ist. Die mehrfache Würdigung von Beweismitteln und Indizien zugunsten des Beschuldigten unter Berufung auf den Grundsatz «in dubio pro reo» unter Missachtung der Gesamtumstände ergab ein zu seinen Gunsten verzerrtes Bild.

13. **Beweisergebnis**

Der Anklagesachverhalt ist erstellt. Die Kammer geht beweismässig von folgendem Sachverhalt aus:

Der Beschuldigte montierte an der Decke der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes eine Rauchmelder-Attrappe mit integrierter Kamera sowie vis-à-vis der Toilettenschüssel eine Doppelsteckdose mit Aufputzgehäuse (deren unteres mittleres Loch er vergrösserte und deren Innenseite er abschliff) und versteckte in der Doppelsteckdose eine Wireless Mini-WiFi Kamera der Marke AB._____. Zudem bohrte er ein Loch in den Toilettenpapierspender der linken Toilettenkabine der Markierungsabteilung und versteckte auch darin eine Kamera. Mit den drei Kameras beobachtete und filmte er zwischen dem 26. Januar 2021 und 3. Februar 2021 namentlich C._____, E._____, F._____, G._____, H._____, I._____, J._____, K._____ und L._____ heimlich beim Toilettengang in der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes sowie G._____ und M._____ heimlich beim Toilettengang in der linken Toilettenkabine der Markierungsabteilung.

III. Rechtliche Würdigung

14. Anwendbares Recht

Seit der Tatbegehung im Januar/Februar 2021 hat der Tatbestand der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte nach Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB keine Änderung erfahren. Daher erweist sich das neue Recht nicht als das mildere und gelangt integral das zum Tatzeitpunkt geltende Recht zur Anwendung (Art. 2 Abs. 2 StGB), konkret das Schweizerische Strafgesetzbuch mit Stand vom 1. Juli 2020 (nachfolgend: aStGB).

15. Rechtliche Grundlagen

15.1 Art. 179^{quater} Abs. 1 aStGB

Eine Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte nach Art. 179^{quater} Abs. 1 aStGB begeht, wer (eventual-)vorsätzlich eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne Weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt.

Der Geheimbereich ist der Kernbereich der Privatsphäre und umfasst diejenigen Lebensvorgänge, die eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Mitmenschen entziehen oder nur mit ganz bestimmten teilen will, was gelegentlich auch mit dem Begriff der Intimsphäre umschrieben wird. Dazu gehören namentlich sexuelle Verhaltensweisen. Tatbestandsmässig ist etwa die Aufnahme solcher Tatsachen auf einen Bildträger, etwa mittels Film- oder Mobiltelefonkamera (RAMEL/VOGELANG, in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 9 und N. 17 f. zu Art. 179^{quater} StGB).

15.2 Handlungseinheit versus Handlungsmehrheit

Mehrere als (versuchte) Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte zu qualifizierende Einzelhandlungen bilden eine natürliche Handlungseinheit, wenn sie auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen ihres engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als einheitliches Geschehen erscheinen (vgl. BGE 131 IV 83 E. 2.4.5). Liegt Handlungseinheit vor, ist für sämtliche als (versuchte) Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte zu qualifizierende Einzelhandlungen ein einziger Schuldspruch zu fällen. Bei Handlungsmehrheit demgegenüber ist jede Einzelhandlung separat zu sanktionieren.

16. Erwägungen der Kammer

16.1 Gültige Strafanträge

Als Antragsdelikt wird Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte nach Art. 179^{quater} aStGB nur auf entsprechenden Strafantrag hin verfolgt (Art. 303 StPO). Gültige Strafanträge der elf Strafklägerinnen liegen vor und datieren von der Zeit zwischen dem 12. und 18. Februar 2021 (pag. 20 ff.).

16.2 Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld

Der Beschuldigte montierte an der Decke der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes eine Rauchmelder-Attrappe mit integrierter Kamera und vis-à-vis der Toilettenschüssel eine Doppelsteckdose, in deren Aufputzgehäuse er eine Kamera versteckte. Zudem bohrte er ein Loch in den Toilettenpapierspender der linken Toilettenkabine der Markierungsabteilung und versteckte auch darin eine Kamera. Mit den drei Kameras beobachtete und filmte er die elf Straflägerinnen wissentlich und willentlich heimlich, d.h. ohne deren Einwilligung, beim Toilettengang und damit bei einem Lebensvorgang des Geheimbereichs. Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 179^{quater} Abs. 1 aStGB sind erfüllt.

Es liegen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor.

Der Beschuldigte hat sich der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte nach Art. 179^{quater} aStGB schuldig gemacht.

Weil betreffend den Toilettenpapierspender in der linken Toilettenkabine der Markierungsabteilung lediglich die versuchte Deliktsbegehung angeklagt ist (siehe E. II.8 hiavor), kommt diesbezüglich nur ein Schuldspruch wegen versuchter Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte in Betracht. Beweismässig davon ausgehend, dass auch diese Kamera funktionsfähig und in Betrieb war, d.h. G._____ und M._____ heimlich beim Toilettengang filmte, wäre nach Ansicht der Kammer jedoch auch diesbezüglich ein Schuldspruch wegen eines vollendeten Delikts angezeigt gewesen.

16.3 Mehrfachbegehung

Der Beschuldigte delinquierte unter Zuhilfenahme dreier Kameras (im Aufputzgehäuse einer Doppelsteckdose versteckte Kamera, Rauchmelder-Attrappe mit integrierter Kamera und in Toilettenpapierspender versteckte Kamera) an zwei Orten (Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes und linke Toilettenkabine im Baucontainer der Markierungsabteilung) und schädigte zwei, sich teilweise überlappende Personenkreise (Benutzerinnen der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes und Benutzerinnen der linken Toilettenkabine der Markierungsabteilung). Die Kammer geht pro Tatort von einem einheitlichen Tatentschluss aus, weil das Handlungsziel des Beschuldigten darin bestand, die Benutzerinnen der jeweiligen Toilette zu filmen, und ihm dabei egal gewesen sein dürfte, mit welcher Kamera er dieses Ziel erreicht.

Demnach liegt betreffend die zwei Tatorte Handlungsmehrheit vor und sind die (*vollendete*) Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte betreffend die Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes und die *versuchte* Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte betreffend die linke Toilettenkabine der Markierungsabteilung je separat zu sanktionieren.

17. Fazit

Der Beschuldigte ist der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte nach Art. 179^{quater} aStGB, mehrfach und teilweise versucht begangen

in der Zeit zwischen dem 26. Januar 2021 und 3. Februar 2021 schuldig zu erklären.

IV. Strafzumessung

18. Allgemeine Grundsätze der Strafzumessung

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Dieses bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung resp. Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Verletzung resp. Gefährdung zu vermeiden (Tatkomponenten). Ferner berücksichtigt das Gericht das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Täterkomponenten; Art. 47 aStGB).

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen (Asperationsprinzip). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 aStGB).

Bei der versuchten Deliktsbegehung kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 aStGB). Tut es dies, ist es weder an die angedrohte Mindeststrafe noch an die angedrohte Strafart gebunden (Art. 48a aStGB). Wenngleich Art. 22 Abs. 1 aStGB als Kann-Vorschrift formuliert ist, führt das unvollendete Delikt stets zu einer reduzierten Strafe. Dem Ausbleiben des Erfolgs ist zumindest strafmindernd Rechnung zu tragen (BGE 121 IV 49 E. 1; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N. 120). Methodisch hat das Gericht beim versuchten Delikt in einem ersten Schritt vom hypothetisch vollendeten Delikt auszugehen, d.h. es hat die hypothetische Beurteilung vorzunehmen, welche Folgen eingetreten wären, wenn die strafbare Handlung entsprechend dem Vorsatz der beschuldigten Person vollendet worden wäre, und die dafür angemessene (hypothetische) Strafe zu bestimmen (MATHYS, a.a.O., N. 121). In einem zweiten Schritt hat es die für das vollendete Delikt angemessene (hypothetische) Strafe zu reduzieren. Das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe beim vollendeten Versuch hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächliche Folge der Tat war (MATHYS, a.a.O., N. 124).

19. Strafraumen, Strafart und Methodik im vorliegenden Fall

Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte wird mit Geldstrafe zwischen drei und 180 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe zwischen drei Tagen und drei Jahren bestraft (Art. 179^{quater} i.V.m. Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 aStGB).

Es liegen keine Gründe im Sinne von Art. 41 Abs. 1 aStGB vor, aufgrund derer vorliegend anstatt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen wäre. Daher ist für beide Schuldsprüche eine Geldstrafe auszufällen und in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB eine Gesamtstrafe zu bilden, indem die für den Schuldspruch wegen (*vollendeter*) Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte auszufällende Einsatzstrafe um die Geldstrafe für den Schuldspruch wegen *versuchter* Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte angemessen zu erhöhen ist.

20. **Einsatzstrafe für den Schuldspruch wegen (vollendeter) Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte**

20.1 Objektive Tatschwere

Betreffend die Schwere der Verletzung des geschützten Rechtsguts des Geheim- und Privatbereichs ist zu beachten, dass der Beschuldigte in die intimste Sphäre von C._____, E._____, F._____, G._____, H._____, I._____, J._____, K._____ und L._____ eindrang. Er beobachtete und filmte sie heimlich beim Toilettengang. Während die Kamera in der Rauchmelder-Attrappe die Frauen von oben filmte, zeichnete die in der Doppelsteckdose versteckte Kamera deren Intimbereich während des Toilettengangs auf, d.h. sowohl beim Urinieren und während des Stuhlgangs als auch beim Wechseln von Menstruationsprodukten. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte die Möglichkeit schuf, die Aufnahmen zur eigenen sexuellen Befriedigung jederzeit wieder anzusehen und weiteren Personen zugänglich zu machen. Die Frauen müssen mit der Ungewissheit leben, dass die Aufnahmen allenfalls veröffentlicht wurden resp. werden könnten (siehe dazu die Aussagen von C._____ auf pag. 81 Z. 253 f., E._____ auf pag. 735 Z. 33 ff. und Z._____ auf pag. 424 Z. 17 ff. und Z. 40 ff. wie auch die Angaben im Anzeigerapport vom 5. Oktober 2022 auf pag. 7).

Hinsichtlich der Art und Weise des Vorgehens des Beschuldigten fallen namentlich die Dauer und Häufigkeit der Deliktsbegehung, die Vielzahl geschädigter Frauen sowie die Anzahl, Aufnahmewinkel und Funktionsweisen der verwendeten Kameras ins Gewicht: Der Beschuldigte beobachtete und filmte vom 26. Januar 2021 bis 3. Februar 2021 mit zwei Kameras heimlich neun Frauen beim Toilettengang. Er montierte eine Rauchmelder-Attrappe mit integrierter Kamera an der Decke und versteckte eine Wireless Mini-WiFi Kamera im Aufputzgehäuse einer Doppelsteckdose, deren Loch er entsprechend der Grösse der Kameralinse vergrösserte und die er vis-à-vis der Toilettenschüssel auf Sitzhöhe an die Wand schraubte. Die Aufnahmen der Wireless Mini-WiFi Kamera konnte er sich in Echtzeit auf seinem Mobiltelefon anzeigen lassen (Livestream) wie auch nachträglich auf der Speicherkarte ansehen. Die mit der in der Rauchmelder-Attrappe integrierten Kamera gemachten Aufnahmen wurden ausschliesslich lokal gespeichert (Speicherkarte). Der Beschuldigte nutzte seine Vertrauensstellung als Hauswart aus, die es ihm erlaubte, sich unauffällig in der Damentoilette aufzuhalten und dort vermeintliche Hauswartarbeiten zu verrichten. Wie C._____ an der Berufungsverhandlung feststellte, sollte der Arbeitsplatz ein sicherer Ort sein (pag. 731 Z. 44). Jene berichtete ein-

drücklich, wie der Vorfall ihr Sicherheitsgefühl beeinträchtigte, und nannte damit einhergehende Verhaltensänderungen. So etwa, dass sie sich einen Pfefferspray gekauft habe, im Alltag aufmerksamer und vorsichtiger geworden sei und sich seither sehr genau umsehe, wenn sie eine auswärtige Toilette benutze oder bei einem «Date» zu Hause sei. Auch habe sie die ersten Tage nach Kenntnis der Taten nicht allein schlafen und während zwei Tagen nicht arbeiten können, weil sie physisch und psychisch erschöpft gewesen sei (pag. 81 Z. 243 ff., pag. 459 Z. 1 ff.). F._____ erzählte, sie habe anfänglich die Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes gemieden und sich auf öffentlichen Toiletten umgesehen (pag. 737 Z. 21 ff.). Das dreiste, geplante, perfide, verwerfliche und zielgerichtete Handeln des Beschuldigten zeugt von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie.

Insgesamt und mit Blick auf den gesetzlichen Strafrahmen wiegt das objektive Tatverschulden noch leicht und ist im ersten Drittel des Strafrahmens festzusetzen. Die Kammer erachtet für die objektive Tatschwere eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen angemessen.

20.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und mutmasslich zur eigenen sexuellen Befriedigung. Die Tat wäre denn auch ohne Weiteres vermeidbar gewesen.

Die subjektive Tatschwere wirkt sich neutral auf das Tatverschulden aus.

20.3 Gesamtverschulden

Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen (*vollendeter*) Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, begangen in der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes, eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen als verschuldensangemessen.

21. **Asperation für Schuldspruch wegen versuchter Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte**

21.1 Objektive Tatschwere

Für die nicht unerhebliche Verletzung des geschützten Rechtsguts des Geheim- und Privatbereichs des hypothetisch vollendeten Delikts wird sinngemäss auf das unter E. IV.20.1 hiavor Ausgeführte verwiesen. Anzumerken ist, dass G._____ sowohl beim Toilettengang in der Damentoilette im 1. OG des Hauptgebäudes als auch beim Toilettengang in der Markierungsabteilung heimlich gefilmt wurde, und zwar aus je verschiedenen Aufnahmewinkeln.

Für die Art und Weise des Vorgehens des Beschuldigten, die von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie zeugt, wird vorab auf das unter E. IV.20.1 hiavor Dargetane verwiesen. Ergänzend und präzisierend ist anzumerken, dass der Beschuldigte die Kamera in einem Toilettenpapierspender versteckte, in den er eigens hierfür ein Loch bohrte, welches er durch Schwärzung der umliegenden Fläche zu verstecken versuchte. Er wählte bewusst die linke Toilettenkabine der Markierungsabteilung, von der er wusste, dass sie von zwei Frauen und insbesondere G._____ benutzt wird, an welcher er interessiert war. Erschwerend zum grundsätzlichen Missbrauch seiner Vertrauensstellung als Hauswart kommt hinzu,

dass er ein ehemaliger Arbeitskollege von G._____ ist. Sie fühlte sich ihm «sehr freundschaftlich» verbunden und vertraute ihm (pag. 74 Z. 261 ff.). Unmittelbar nach der Tat hätte sie am liebsten von zu Hause aus gearbeitet und sah sich vor jedem Toilettengang ausgiebig in der Toilette um (pag. 74 Z. 289 ff.). An der Berufungsverhandlung, die rund vier Jahre nach der Tat stattfand, war sie sichtlich aufgelöst und berichtete, es sei alles wieder hochgekommen (pag. 740 Z. 24 f.).

Die Kammer erachtet für die objektive Tatschwere des hypothetisch vollendeten Delikts eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen angemessen.

21.2 Subjektive Tatschwere

Für die sich neutral auf das Tatverschulden auswirkende subjektive Tatschwere wird sinngemäss auf die Ausführungen unter E. IV.20.2 hiavor verwiesen.

21.3 Strafminderung zufolge Versuchs

Für den (vollendeten) Versuch erscheint unter Berücksichtigung der Nähe zum tatbestandsmässigen Erfolg und der Folgen der Tat für die Opfer eine relativ geringe Strafreduktion um 10 Tagessätze Geldstrafe angemessen.

21.4 Gesamtverschulden

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten sowie der Strafminderung zufolge Versuchs erachtet die Kammer für den Schuldspruch wegen versuchter Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen als verschuldensangemessen. Diese ist im Umfang von rund 2/3 zu asperieren, ausmachend 55 Tagessätze Geldstrafe. Der Asperationsfaktor wurde auf 2/3 festgesetzt, weil die Kammer je Tatort von einem eigenständigen Willensentschluss ausgeht.

22. **Zwischenfazit**

Nach Asperation der bei isolierter Betrachtung auszusprechenden (hypothetischen) Einzelstrafe zur Einsatzstrafe resultiert eine Gesamtstrafe von 205 Tagessätzen Geldstrafe.

23. **Täterkomponenten**

23.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Im Strafregistrauszug des Beschuldigten vom 13. Februar 2026 sind keine Vorstrafen verzeichnet (pag. 677). Die im Strafregistrauszug vom 9. März 2021 noch aufgeführten und zwischenzeitlich gelöschten Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz dürfen bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt werden (Art. 369 Abs. 7 aStGB; Urteil des Bundesgerichts 7B_57/2026 vom 09.02.2026 E. 4.3).

Für die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wird auf die Angaben im Leumundsbericht vom 9. Februar 2026 (pag. 678 ff.) verwiesen. Sie geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und wirken sich neutral auf die Strafe aus.

23.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Seit den vorliegend zu beurteilenden und fünf Jahre zurückliegenden Straftaten hat sich der Beschuldigte (soweit bekannt) nichts mehr zuschulden kommen lassen. Es ist auch keine Strafuntersuchung gegen ihn hängig (pag. 677). Straffreies Verhalten wird erwartet und ist daher nicht strafmindernd zu berücksichtigen.

Das Verhalten des Beschuldigten im Strafverfahren ist ebenfalls neutral zu gewichten. Er hat sich korrekt verhalten. Daran ändert nichts, dass er sich gegen die erhobenen Vorwürfe gewehrt hat. Das ist sein strafprozessuales Recht (Art. 113 Abs. 1 StPO) und darf nicht zu seinen Ungunsten gewertet werden. Indessen gibt es keine Anzeichen von Einsicht und Reue. Auch ist kein Geständnisrabatt möglich.

23.3 Strafempfindlichkeit

Eine erhöhte Strafempfindlichkeit ist nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 6B_910/2024 vom 11.02.2025 E. 1.3.4). Solche liegen beim Beschuldigten nicht vor und wurden auch nicht geltend gemacht.

Die Strafempfindlichkeit wirkt sich neutral auf die Strafe aus.

23.4 Zwischenfazit

In Anbetracht der sich neutral auf die Strafe auswirkenden Täterkomponenten bleibt es bei der von der Kammer für das Tatverschulden veranschlagten Geldstrafe von 205 Tagessätzen. Weil das gesetzliche Höchstmass von 180 Tagessätzen jedoch nicht überschritten werden darf, ist der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu verurteilen.

24. **Keine Verletzung des Beschleunigungsgebots**

Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots wurde nicht geltend gemacht und liegt auch nicht vor. Selbst wenn eine strafmindernd zu berücksichtigende Verletzung des Beschleunigungsgebots bejaht würde, führte diese nicht zu einer Strafminde- rung von über 25 Tagessätzen und bliebe es folglich bei einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen.

25. **Tagessatzhöhe**

25.1 Rechtliche Grundlagen

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 aStGB). Die gesetzliche Regelung geht vom Nettoeinkommensprinzip aus. Es ist vom Einkommen auszugehen, das dem Täter durchschnittlich pro Tag zur Verfügung steht (Urteil des Bundesgerichts 6B_900/2020 vom 01.10.2020 E. 2.2; MATHYS, a.a.O., N. 439).

25.2 Erwägungen der Kammer

Der Beschuldigte erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 5'700.00 inkl. 13. Monatslohn (pag. 675). Ausgehend von durchschnittlichen Lebenshaltungskosten erfolgt ein mittlerer Pauschalabzug von 25 % und resultiert ein Tagessatz von abgerundet CHF 140.00.

26. **Bedingter Vollzug und Verbindungsbusse**

26.1 Rechtliche Grundlagen

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). Bei der Prüfung des künftigen Wohlverhaltens resp. der Bewährungsaussichten sind alle wesentlichen Umstände zu beachten. Zu berücksichtigen sind neben den Tatumständen namentlich das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Prognosekriterien sind insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung, die Sozialisationsbiografie, das Arbeitsverhalten und das Bestehen sozialer Bindungen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheids miteinzubeziehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_962/2023 vom 26.02.2024 E. 2.3.4).

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB). Innerhalb des gesetzlichen Rahmens richtet sich die Bemessung der Probezeit nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Persönlichkeit und dem Charakter des Verurteilten sowie der Rückfallgefahr. Je grösser die Rückfallgefahr ist, desto länger muss die Probezeit sein, damit der Verurteilte von weiteren Delikten abgehalten wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_1148/2023 vom 20.02.2025 E. 9.1).

Eine bedingte Geldstrafe kann mit einer Busse nach Art. 106 aStGB verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 aStGB). Diese darf höchstens CHF 10'000.00 betragen (Art. 106 Abs. 1 aStGB). Die Verbindungsbusse trägt dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotenzial einer bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Sie kommt insbesondere in Betracht, wenn dem Verurteilten trotz Gewährung des bedingten Vollzugs in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Busse ein spürbarer Denkmittel verpasst werden soll. Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsbusse gerecht zu werden, hat das Bundesgericht die Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel bzw. 20 % der in der Summe schuldangemessenen Sanktion – bestehend aus einer bedingt ausgesprochenen Hauptstrafe kombiniert mit einer Verbindungsbusse – festgelegt (Urteil des Bundesgerichts 6B_337/2022 vom 12.07.2023 E. 1.3.1 und E. 1.3.2; MATHYS, a.a.O., N. 455).

Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 aStGB). Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem

Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 aStGB). Der Umrechnungsschlüssel hat prinzipiell dem (allenfalls bereits ermittelten) Tagessatz für Geldstrafen zu entsprechen, indem der Betrag der Verbindungsbusse durch die Tagessatzhöhe dividiert wird (BGE 134 IV 60 E. 7.3; MATHYS, a.a.O., N. 455).

26.2 Erwägungen der Kammer

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und hat während des laufenden Verfahrens (soweit bekannt) nicht delinquent. Daher ist ihm jedenfalls keine Schlechtprognose zu stellen. Ein bedingter Vollzug der Geldstrafe und eine minimale Probezeit von 2 Jahren erscheinen ausreichend, um ihn vor weiterer Delinquenz abzuhalten.

Um dem Beschuldigten die Tragweite seines Verhaltens deutlich vor Augen zu führen, rechtfertigt es sich, die Geldstrafe von 180 Tagessätzen im Umfang von einem Fünftel, ausmachend CHF 5'040.00 (36 Tagessätze zu CHF 140.00), als Verbindungsbusse auszusprechen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 36 Tage festzusetzen. Die restlichen 144 Tagessätze zu CHF 140.00, ausmachend CHF 20'160.00, bleiben als bedingte Geldstrafe bestehen.

27. **Fazit**

Der Beschuldigte ist zu einer Geldstrafe von 144 Tagessätzen zu CHF 140.00, ausmachend CHF 20'160.00, und einer Verbindungsbusse von CHF 5'040.00 zu verurteilen. Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 36 Tage festzusetzen.

V. **Kosten und Entschädigung**

28. **Verfahrenskosten**

28.1 Erstinstanzliche Verfahrenskosten

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 6'000.00 sind zufolge Verurteilung vom Beschuldigten zu tragen (Art. 428 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 423 Abs. 1 StPO und Art. 426 Abs. 1 StPO).

28.2 Oberinstanzliche Verfahrenskosten

Die Kosten des Berufungsverfahrens setzen sich zusammen aus einer Pauschalgebühr von CHF 3'800.00 (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 lit. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]), dem Aufwand der Generalstaatsanwaltschaft von CHF 400.00 (Art. 21 Abs. 1 lit. a VKD) und dem Zeugengeld von CHF 34.00 (pag. 764).

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 4'234.00 sind infolge vollumfänglichen Unterliegens vom Beschuldigten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

29. Parteientschädigung

29.1 Rechtliche Grundlagen

Die Privatkülerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Sie hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO).

Die Höhe der Parteientschädigung bestimmt sich nach dem Kantonalen Anwalts-gesetz (KAG; BSG 168.11) und der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811). Der Tarifrähmen in Verfahren vor einem Einzelgericht des Regionalgerichts beträgt CHF 500.00 bis CHF 25'000.00 (Art. 17 Abs. 1 lit. b der Parteikostenverordnung [PKV; BSG 168.811]). Im Rechtsmittelverfahren beträgt das Honorar 10 bis 50 % des Honorars in erster Instanz (Art. 17 lit. f PKV), d.h. vorliegend zwischen CHF 50.00 und CHF 12'500.00. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Par-teikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich vergütet (Art. 42 Abs. 1 KAG). Die Auslagen können effektiv in Rechnung gestellt oder pauschal mit 3 % des Honorars ausge-wiesen werden (Ziff. 3.3 Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 20.01.2025 analog).

29.2 Erstinstanzliche Entschädigung der Strafkülersinnen 1 bis 7 sowie 9 bis 11

Erstinstanzlich beantragte Rechtsanwältin D._____ für ihre Mandantinnen eine Parteientschädigung von CHF 7'881.90 (Honorar von CHF 7'075.00 [23.58 Stun-den zu CHF 300.00] + Spesenpauschale von CHF 162.50 + Reisekosten von CHF 53.80 + Mehrwertsteuer von CHF 590.60; pag. 762 ff.).

Das beantragte Honorar bewegt sich innerhalb des gesetzlichen Tarifrähmens. Es ist jedoch um 2 Stunden zu kürzen, weil die Reisezeiten vom 29. April 2024 und 1. Juli 2024 nicht als Arbeitszeit vergütet werden, sondern mit einem Reisezu-schlag von je CHF 75.00 (Art. 10 PKV; Ziff. 2 Kreisschreiben Nr. 15 des Oberger-ichts vom 20.01.2025 analog). Somit werden 21.58 Stunden, ausmachend CHF 6'474.00, und ein Reisezuschlag von CHF 150.00 entschädigt.

Die Auslagenpauschale ist entsprechend anzupassen, wobei darin auch die effektiv in Rechnung gestellten Reisekosten von CHF 53.80 enthalten sind (Ziff. 3.3 Kreis-schreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 20.01.2025 analog). Somit werdend die Auslagen mit CHF 194.20 entschädigt.

Der Beschuldigte hat den Strafkülersinnen 1 bis 7 sowie 9 bis 11 eine erstinstanzli-che Parteientschädigung von CHF 7'370.45 (Honorar von CHF 6'474.00 + Reise-zuschlag von CHF 150.00 + Auslagenpauschale von CHF 194.20 + Mehrwertsteu-er von CHF 552.25) zu bezahlen.

29.3 Oberinstanzliche Entschädigung der Strafkülersinnen 1 bis 7 sowie 9 bis 11

Oberinstanzlich beantragte Rechtsanwältin D._____ für ihre Mandantinnen eine Parteientschädigung von CHF 10'707.50 (Honorar von CHF 9'648.00 [32.16 Stun-

den zu CHF 300.00] + Kopien von CHF 257.20 + Mehrwertsteuer von CHF 802.30; pag. 759 ff.).

Das beantragte Honorar bewegt sich innerhalb des gesetzlichen Tarifr Rahmens. Es ist jedoch um 5.75 Stunden zu kürzen, weil die Berufungsverhandlung 5.5 Stunden dauerte (fakturiert wurden 10 Stunden), für die Urteilseröffnung inkl. Nachbesprechung mit den Mandantinnen infolge telefonischer Mitteilung des Urteils 0.5 Stunden ausreichend erscheinen (fakturiert wurden 1.5 Stunden) und die für Terminumfrage fakturierten 0.25 Stunden als administrative Tätigkeit nicht entschädigungswürdig sind (Ziff. 1.1 Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 20.01.2025 analog). Somit werden 26.41 Stunden, ausmachend CHF 7'923.00, vergütet.

Der Beschuldigte hat den Strafklägerinnen 1 bis 7 sowie 9 bis 11 eine oberinstanzliche Parteientschädigung von CHF 8'842.80 (Honorar von CHF 7'923.00 + Kopien von CHF 257.20 + Mehrwertsteuer von CHF 662.60) zu bezahlen.

29.4 Keine Parteientschädigung für die Strafklägerin 8

Die nicht anwaltlich vertretene Strafklägerin 8 beantragte weder erst- noch oberinstanzlich eine Parteientschädigung, weshalb ihr vom Beschuldigten keine solche auszurichten ist (Art. 433 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO).

29.5 Keine Parteientschädigung für den Beschuldigten

Zufolge Verurteilung resp. Unterliegens hat der Beschuldigte weder erst- noch oberinstanzlich einen Anspruch auf Entschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO).

VI. Verfügungen

Für die weiteren Verfügungen wird auf das Dispositiv verwiesen.

Betreffend Ziff. III.2 des Dispositivs ist anzumerken, dass die beschlagnahmten Gegenstände (Doppelsteckdose [Ass.-Nr. 001] und Rauchmelder-Attrappe [Ass.-Nr. 002]) als Tatinstrumente dienten und daher gestützt auf Art. 69 Abs. 1 StGB zur Vernichtung einzuziehen sind.

VII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 15. August 2024 insoweit **in Rechtskraft erwachsen ist**, als:

1. die Zivilklagen von C._____, E._____, F._____ abgewiesen und für den Zivilpunkt keine Kosten ausgeschrieben wurden;
2. verfügt wurde, dass der Fachbereich Digitale Forensik (FDF) der Kantonspolizei Bern beauftragt wird, nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils sämtliche elektronisch sichergestellten und als Archivkopien abgespeicherten Daten zu löschen sowie die damit zusammenhängenden Originaldatenträger zu vernichten (Bericht FDF vom 22. November 2021).

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, mehrfach und teilweise versucht** begangen in der Zeit zwischen dem 26. Januar 2021 bis 3. Februar 2021 in X._____ (Ort) zum Nachteil von C._____, E._____, F._____, G._____, H._____, I._____, J._____, K._____, L._____, M._____ und N._____

und in Anwendung der Artikel

22 Abs. 1, 34, 42 Abs. 1 und Abs. 4, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 106, 179^{quater} Abs. 1 aStGB
422 ff., 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3, 433 Abs. 1 StPO

verurteilt

1. Zu einer **Geldstrafe** von **144 Tagessätzen** zu CHF 140.00, ausmachend **CHF 20'160.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 5'040.00**.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 36 Tage festgesetzt.

3. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 6'000.00**.

4. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 4'234.00**.
5. Zur Bezahlung einer **erstinstanzlichen Parteientschädigung** von gesamthaft **CHF 7'370.45** an C._____, E._____, F._____, G._____, H._____, I._____, J._____, K._____, L._____ und M._____.
6. Zur Bezahlung einer **oberinstanzlichen Parteientschädigung** von gesamthaft **CHF 8'842.80** an C._____, E._____, F._____, G._____, H._____, I._____, J._____, K._____, L._____ und M._____.

III.

Weiter wird **verfügt**:

1. Das von A._____ erstellte DNA-Profil und die von ihm erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 DNA-ProfilG).
2. Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 Abs. 1 StGB):
 - Rauchmelder-Attrappe
 - Doppelsteckdose

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B._____
- den Strafklägerinnen 1 bis 6 sowie 9 bis 11/Berufungsführerinnen 2 bis 10, v.d. Rechtsanwältin D._____
- der Strafklägerin 7/Anschlussberufungsführerin, v.d. Rechtsanwältin D._____
- der Strafklägerin 8
- der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin 1

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Kantonspolizei Bern, Fachbereich Digitale Forensik (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 26. Februar 2026
(Ausfertigung: 10. Juli 2026)

Im Namen der 2. Strafkammer
Die Präsidentin:

Oberrichterin Friederich Hörr
Die Gerichtsschreiberin:

Imboden

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.